CRAMERIANA POSTHUMA

Oder

Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen

der

ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromisse ꝛc.

und besonderer Rechtsentscheidungen der berühmtesten deutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit.

Verfasset
von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten.

Neunter Theil.

Augsburg, 1788.
bey Conrad Heinrich Stage.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt.

I.

Ex jure publico Germaniæ privato.

Ob in geistlichen Wahlstaaten die Landsteuersachen von der Verfügung des regierenden Stiftsoberhaupts allein abhangen? Nebst einer kurzen Abhandlung von dem Steuerwesen in Domstiftern. Seite 1.

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. Tom. I. Decis. VI. p. 149 — 104.

II.

Ex jure privato familiarum illustrium Germaniæ.

Ausführung des Rechtssazes: daß *Fideicommissa tacita* nicht zu vermuthen, sondern klar zu beweisen seyn, und daß die Güter, worauf eine Tochter *cum pacto reservativo* Verzicht geleistet, die

die fideicommissarische Eigenschaft hierdurch nicht erlangen. Seite 34.

Aus des Herrn von Ludolf Symph. Consult. & Decis. Tom. I. Decis. IX. p. 240 — 272.

III.

Ex jure civili.

Ob die Herrschaft bey dem Bezuge der Nachsteuer auf die Erbschaft, oder auf die eximirte Person zu sehen habe? 72.

Aus des Herrn von Ludwig Consil. Halens. P. I. Consil. IV. p. 11.

IV.

Delectus Sententiarum in supremo imperiali Judicio Cameræ publicatarum, imprimis notabilium. 106.

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. II. Consil. & Decis. cameral. Tom. I.

I. Ob

I.

Ob in geistlichen Wahl-Staaten die Landsteuersachen von der Verfügung des regierenden Stiftsoberhaupts allein abhangen? nebst einer kurzen Abhandlung von dem Steuerweesen in Domstiftern.

Aus des Herrn von Ludolfs Symphor. Consult. & Decis. Tom. I. Decis. VI. pag. 149 — 164.

Summaria.

1) Materia contributionum & controversiæ, circa eas ortæ, non ex principiis communibus politicis in summis archidicasteriis imperii, sed ex peculiari reipublicæ germaniæ & singularum provinciarum constitutione sive jure publico deciduntur.

2) In imperio germanico vivitur non legibus ſolum, ſed ex conſuetudine recepta, & ubi pacta inter imperantes atque ſubjectos ſunt inita, ea religioſe ſunt obſervanda, & in judicando ſequenda.

3) Ex quo fluit, quod imperantium diſpoſitio in imponendis collectis imperialibus & provincialibus non excludere poſſit ſtatum provinciæ concluſum, qui more recepto ſubditos cæteros repræſentant.

4) Quinimo leges patriæ, dum in certis caſibus tantum permiſere imperantibus, ut ex facultatibus ſubditorum onera imperii colligerent, caverunt ubique, ut ſubditis & cauſa & quantitas collectarum publicarum aperiatur, non alio fine, quam ut oneribus publicis in commodum privatum imperans non utatur.

5) Quodque facile fieri poſſet, ſi receptor contributionum ſoli principi (ut in caſu ſequenti quæſtio movebatur) eſſet obſtrictus, atque ex eo ſolo arbitrio aſſumeretur.

6) Hinc

6) Hinc, ubi ſtatus provinciales ſunt, in imperii provinciis eorumque auctoritas depreſſa non eſt, receptores ærarii publici ab ipſis ſtatibus nominantur, a principe confirmantur, & in rationibus ſuſcipiendis ſtatus ut partes primariæ concurrunt.

7) Nam non ea eſt imperantium poteſtas, ut collectas pro arbitrio imponere queant, id quod reſolutio cæſarea publicata 16. Febr. 1671. manifeſte denotat.

§. 1.

Zu Entſcheidung dieſer wichtigen Rechtsfrage gab nachſtehender Rechtsvorfall den Anlaß:

In dem fürſtlichen Stift Eſſen ſind dreyerley Stände: der gräfliche beſteht aus Frauenzimmer, aus denen eine zeitliche Aebtißin erwählet wird: der *Canonicorum*, welche in der Wahl mit concurriren, und nebſt dem erſten Stand die Capitulation ſchließen: und dann der Ritterbürtigen von Adel, welche zwar in der Wahl und Capitulation nicht concurriren, aber doch Status Provinciæ Eſſenſis ſind.

§. 2.

In der Capitulation der den 3. April 1691. erwählten Fürstin Bernardina Sophia, Gräfin von Ostfriesland und Rittberg war unter andern enthalten:

„Daß die Aebtißin diese Capitulation und „andere dieses Stifts wohlhergebrachte Statuta, „Observationes und gute Gewohnheiten, sie „seyen beschrieben oder nicht, sie mögen aus „Donation, Fundationen, Vergleichen, oder „andern Gebräuchen herrühren, stets und ohn„verbrüchlich halten wolle.

Sodann §. 4. hieß es weiter:

„Soll sie in keinen wichtigen dieses Stifts „der Abtey, oder Landes-Angelegenheiten, „Hohheit oder Regalien, etwas vornehmen, „concludiren, weder von Zinsen, Pensionen, „Pachten, etwas auctoritate aut proprio motu „nachlassen, sie habe dann zuvorderist dem Capi„tul oder Deputirten, nach Gelegenheit der „Sache, alles bekannt gemacht, mit denen con„sultirt, und alles mit Beyrath geschlossen.

Nicht weniger ward in einem Vergleich vom Jahre 1565. versehen:

„Daß

„Daß die damals ausgeschriebene Reichs-
„steuer a subditis colligirt werden solle, jedoch
„einem ehrwürdigen Capitul, Dechant, Ca-
„nonissinnen und Geistlichen und die von der
„Ritterschaft ihren alten Gebräuchen und Frey-
„heit ohnabbrüchig.

Item:

„Sollen keine Schazungen ohne Vorwissen
„und Bewilligung der Stände angeschlagen
„und abgekündiget werden.

Ferner:

„Sollen die fürstlichen Höfe Eckenscheid
„und Neuhaus mit in Anschlag gebracht wer-
„den! soll dieser Vertrag zu sicherer und ewi-
„ger Beständigkeit mit allerseits anhangendem
„Siegel bevestiget werden.

Endlich erließe die Frau Aebtißinn im Jahr 1705. eine Verordnung, in welcher sie die Exemtion der Ritterschaft a contributionibus in regula selbst gestunde, in Worten: „Es soll-
„ten die adelichen Häuser, welche sonst schaz-
„freye Güter hätten, und sonst in ordinariis
„nichts beytrügen, diesem Viehschatze pro hac
„vice sine præjudicio mit angeschlagen wer-

„den — Es seye der Fürstinn Meynung nicht „mit dergleichen oder einigem Aufschlag (id „est collectis) ohne vorhergehende Communi„cation mit den Ständen des Landes zu verfah„ren, da nicht die Nothwendigkeit es erforderte.

§. 3.

Dieser Capitulation und dergleichen Verordnungen handelte aber die Frau Aebtißin in verschiedenen Puncten zuwider, und zwar

1) Ließ sie eine Viehsteuer ausschreiben, und die Steuerfreye Ritterschaftliche Güter mit selbiger belegen, nebst deme

2) Nahm sie auch einen Steuer-Receptor eigenmächtig in des Stifts Dienste auf.

Beydes, weil es ohne Vorwissen und Mitbewilligung der Stände geschahe, gab zu Klagen um so mehr Anlaß, als durch die Ausschreibung der Viehsteuer dem Vergleich vom Jahr 1565. zuwider gehandelt wurde, und wegen Aufnahme eines Steuer-Receptors das Herkommen des Stifts mit sich brachte, daß solcher von den Ständen ernannt und von der Frau Fürstinn bestättiget werde.

Hierzu kamen noch ein so andere Beschwerden, insonderheit daß die Unterthanen mit allzustarken und ungewöhnlichen Diensten beschweret wurden. In Ansehung der einseitig geschehenen Steuer-Receptors-Aufnahme, dann der Unterthanen Dienstbeschwerung ward in Camera gegen die Frau Fürstinn ein Mandatum de non contraveniendo capitulationi juratæ, recessibus provincialibus formæque & observantiæ nachgesucht. Wegen Ausschreibung der Viehsteuer hingegen beschwerten sich die Landstände gegen die Frau Fürstinn appellando, weil sie ihrer ertheilten Resolution vom 16. Sept. 1705. inhärirte.

§. 4.

Es entstunde dahero ein zweyfacher Prozeß, nemlich mandati und appellationis. Beede wurden zugleich durch nachstehende Cameral-Erkenntnisse im Monat Februar 1716. abgethan.

Sentenz.

„In Sachen der Landstände, *Capituli* „*Canonicorum*, und Ritterbürtigen des frey „weltlichen Stifts Essen, Klägern, wider Frau Bernardina Sophia, Aebtißinn daselbst,

„Beklagte, mandati, de non contravenien-
„do capitulationi juratæ, recessibus provin-
„cialibus formæque & observationis anti-
„quæ, cum clausula, ist Lict. Steinhanser
„unerheblicher Einrede unverhindert glaubliche
„Anzeige zu thun, daß, soviel die Beobachtung
„der Wahlcapitulation, Landtags-Abschiede
„und Gewohnheiten in puncto des anzuneh-
„menden Receptoris betreffend, dem ausgan-
„gen-verkündt- und reproducirten Kaiserl. Man-
„dat alles Innhalts gehorsamst gelebet seyn,
„und inskünftig gelebet werden solle, Zeit von
„2. ☽ pro T. & P. v. A. hiemit angesezt,
„mit dem Anhang, wo er selbem nicht nachle-
„ben wird, gedachte seine Frau Principalinn
„jeẓt, als dann, und dann als jezt in die Pön
„berührten Mandats einverleibt, hiemit erklärt,
„fernere Proceße auch erkannt, daß sie Klägern
„die Gerichtskosten an diesem Kaiserl. Cammer-
„gericht derentwegen aufgeloffen, nach rechtli-
„cher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezah-
„len schuldig seyn solle, dann soviel in specie,
„des Richters Besoldung und Dienste (nem-
„lich der Unterthanen) wie auch die Landwehr
„betrifft, woferne Kläger, daß die von Frau
„Beklagtinn dem Richter verordnete 2. Dien-

ste.

„ste, anstatt eines Dienstes, dem Herkommen „zuwider, ingleichem die Landwehr-Applanirung und Gebrauch zu kosten, dem Land schädlich seyn, besser als beschehen, darthun wird, „so ergehet in diesen beeden Puncten ferner „was Recht ist.

§. 5.

Sodann in der Appellationssache ward sub eodem erkannt:

„In Sachen *Decani* und *Canonicorum capitularium*, und der Ritterbürtigen des „fürstlichen Stifts Essen, Appellanten eines, „wider die Frau Bernardina Sophia Aebtissinn daselbst, Appellatin anderen Theils, ist „allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß „die durch Frau Appellantinn am 16. Sept. „1705. beschehene Verordnung zu Eintreibung „der Viehsteuer, und darauf mündlich ertheilte „abschlägige Resolution zu reformiren seye, der„gestalt, daß besagte ohne der Appellanten Ein„willigung aufgesezte Viehsteuer, besonders auf „die befreyte Rittergüter wieder abzuthnn, hin„gegen die Appellanten bey ihrer hergebrachten „Freyheit und respec. Einwilligung bey der„gleichen Anschlägen zu lassen, auch fürohin

„ohne einen Landschaftlich gemeinen Beyrath „und Verwilligung dergleichen nicht anzusezen, „auch hierzu Frau Appellantin zu condemniren „und zu verdammen seye, als wir besagte Verordnung und Resolution hiemit reformiren, „und Fr. Appellantin verdammen, die Gerichtskösten an diesem Reichscammer-Gericht derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen „compensirend und vergleichend.“

§. 6.

Das Resultat dieser Reichsgerichtlichen Erkenntnissen gieng im Ganzen dahinaus, daß die Frau Fürstinn nicht befugt gewesen, besonders in Sachen, die das Landsteuer-Wesen betreffen, etwas einseitig, ohne Beyrath und Bewilligung der Stände zu verfügen.

Die Entscheidungs-Gründe beruhten hierauf:

1) Die Materie von Contributionen und die hieraus entstehenden Streitigkeiten wären nicht nach allgemeinen politischen Grundsäzen, sondern aus der sonderbaren Verfassung Teutschlands und dem Staatsrecht jeder einzelnen Provinz von denen Reichs-Gerichten zu entscheiden.

2) In dem teutschen Reich benehme man sich auch bey sonderbaren und einzelnen Streitigkeiten der Stände nicht nach den Gesezen allein, sondern nach eingeführten Gewohnheiten und dem Herkommen, deßwegen auch die Verträge, welche zwischen den Regenten der teutschen Fürstenthümer und ihren Unterthanen errichtet worden, genau zu beobachten seyen.

3) Hieraus folge, daß, es möge die Frage von Reichs- oder Provincialsteuern seyn, die Landesherrliche Gewalt sich nicht so weit erstrecke, die Landesstände von aller Concurrenz, gegen das einmal durch Verträge oder die Observanz vestgesetzte Herkommen auszuschließen.

4) Es hätten dahero die vaterländischen Geseze, wenn schon den Regenten die Steuer-Erhebung aus dem Vermögen der Unterthanen zugestanden worden, doch aller Orten die Vorsehung gethan, daß den Unterthanen die Ursach und die Betragserforderniß aus der Absicht müsse nahmhaft gemacht werden, damit die Regenten die erhobene Steuren nicht zu ihrem eigenen und Privatgebrauch verwenden könnten; welches

5) sehr leicht in dem Fall geschehen könnte, wenn der Landsteuer-Receptor von dem Lan-

desherrn aufgenommen würde, und von ihm alleinig mit Eid und Treue abhienge. Deßwegen

6) werden in allen teutschen Provinzen, wo Landstände sich noch in ihrem Ansehen befinden, die Steuer-Receptoren von diesen aufgenommen, und von dem Landesherrn bestättiget, und das Rechnunsgwesen von der Landschaft, als dem ersten mit interessirten Hauptheil untersucht. Es hätten zwar

7) Die Stände im Jahre 1647. bey dem Reich darauf gedrungen, um die Contributionen (wie es heißt) denen Unterthanen ohne vorhergehende Verwilligung ansezen und und erheben zu können; der Kaiser habe es aber durch die Resolution vom 12. Febr. 1671. platterdings abgeschlagen, und die Gewalt der Stände, nach freyer Willkühr die Landsteuer zu erheben, beschränkt belassen.

§. 7.

Alle diese Säze wurden von Cameralibus auf den vorstehenden Rechtsstreit als Entscheidungsgründe angewendet, da nicht nur allein in dem Fürstenthum Essen die obangezogene Capi-

pitulation und Verträge, als auch die sonderheitliche Observanz klar bestimmten, daß der regierenden Fürstinn ohne Vorwissen und Bewilligung der Landstände einseitig in dem Steuerwesen etwas vorzunehmen, nicht erlaubt gewesen, auch die vorhergehende Steuer-Receptoren von ihr nicht angenommen, sondern nur bestätiget, der Fürstinn aber wie den Landständen zu Erstatung der Eidespflicht angehalten worden seyen.

Zusätze.

Summaria.

1) Jus collectandi subditos sæculo decimo sexto in germania stabilitum est.

2) Eædem rationes ad introducendas collectas tam in provinciis principum sæcularium quam ecclesiasticorum (vulgo den geistlichen Wahlstaaten) aderant.

3) In omnibus provinciis Germaniæ, quamvis dominiis territorialibus jus indicendi collectas generaliter quoad substantiam concessum sit, tamen semper ad pacta & consuetudines provin-

cia-

ciarum quoad determinationum *modi* vel *quanti* restrictum fuit.

4) Adeoque capitula & status provinciales non quidem jus collectas imponendi plenarium, sed tantum quamdam participationem effectus illius juris, eamque non uniformem, sed alicubi latiorem, alicubi magis restrictum, prout conventum est, aut præscriptum, adepti sunt.

5) Easmodi autem restrictiones, in provinciis statuum ecclesiasticorum, præjudicia §. §. addicta satis demonstrant.

6) Quapropter domini territoriales in hisce provinciis circa punctum collectarum absque præscitu & consensu statuum provincialium vel capituli nil determinare possunt, cum modus collectandi tam capitulationibus quam pactis & consuetudinibus cujusque provinciæ singularis innitatur.

7) Principi tamen suprema in rem collectationis & contributionis inspectio per ipsas leges imperii præsertim per capitul. cæsar. art XV. §. 3. omnimodo vindicatur.

§. 1.

§. 1.

Die Entscheidungsgründe in der Streitigkeit der Frau Fürstinn von Essen gegen ihre Landstände sind den wahren Grundsätzen der teutschen Staatsverfassung so angemessen, daß wir ohne alle weitere Bemerkung es hiebey können bewenden lassen.

Allein da gegenwärtig eigentlich die Rede von der Verhältniß des Steuerwesens in den geistlichen Wahlstaaten ist, so mag es nicht überflüßig seyn, solches in etwas mehr zu beleuchten, weil wir in dem ersten Theil

Abhandl VII. S. 130.

schon einiges hievon bemerkt, und uns eine weitere Ausführung vorbehalten haben.

Das Steuerwesen in den geistlichen Wahlstaaten hat in dem nemlichen Zeitpunkt seinen Anfang genommen, als es in den weltlichen Fürstenthümern seinen Anfang nahm. Der Herr von Ludolf bemerkt in seinen *Observationibus*

102. vol. I. p. 265.

„ante seculum 16. collectas subditis im„peratas fuisse a statibus imperii, probatu „erit difficile. Ex propriis bonis sustenta-

„ve-

„vere plerique domini regionum & se & fa-„miliam, unusquisque pro modo faculta-„tum, luxus hodierni felici ignorantia.“

Die Ursachen nämlich die äußerlichen und innerlichen Bedürfnisse waren in beeden Staaten die nämlichen, und es trifft hierbey in voller Maase zu, was der Herr Geheime Justiz-Rath Pütter in seinen seinen auserlesenen Rechtsfällen

B. I. S. 560.

schreibt:

„Wie nämlich (sagt er) überhaupt bekannt „ist, daß das heutige Steuerwesen erst im 16. „Jahrhundert seinen Anfang genommen, in-„deme vorhero ein jeder Reichsstand mit seinen „Cammergütern sich begnügt, und nur erst die „neuere Kriegsart und die darüber den Cammer-„gütern anfangs zugezogene Schuldenlast die „meisten Landesfürsten in die Nothwendigkeit „gesezt ihre Landstände um Beyhülfe, sowohl „zu Tilgung der Schulden, als zu denen neuen „außerordentlichen Ausgaben anzusprechen, so „so beruhte diese Beyhülfe lediglich auf der „freyen Bewilligung die Landstände, und die „Fürsten waren so wenig berechtiget, denselben

„Be-

„Befehlweiß irgend einige Steueranlagen vor„zuschreiben, daß vielmehr selbst die auf Reichs„tägen bewilligte Reichsanlagen von den fürstl. „Cammergütern bestriten werden mußten, wie „dann noch ein Reichsabschied d. d. Speyer „11. Apr. 1542. §. 54. die damals von den „Reichsständen bewilligte Anlage wider die Tür„ken, nach ihrem jährlichen Einkommen an „Gülten und Zinsen neben ihren andern Gü„tern, Baarschaften und Vorrathe geschlagen „wurde.

„Als aber auf dem 1543. zu Nürnberg „gehaltenen Reichstag zum Behuf des Türken„kriegs dem Kaiser eine zweymonatliche Geld„hülfe bewilliget wurde, und sich dann besage „des Reichsabschieds 1543. §. 24. befand, daß „solche Hülfe von der Stände eigenen Cam„mergütern in Ansehung etlicher vieler Ursa„chen zu leisten beschwerlich und unmöglich „seyn mochten, so ward eben in diesem Abschied „geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrig„keit alle ihre Unterthanen, die Sie vermöge „der Rechte und altem besizlichen Herkommen „zu besteuren und zu belegen hat, durch eine „Steuer oder Anlage einlegen und einziehen „möchte."

§. 3.

Hierdurch erhielten also die Reichsstände ein jus perfectum zu den Reichsanlagen Beyträge von denen Landständen zu begehren. Es ward solches bey jeder folgenden Gelegenheit wiederholt, aber auch auf das genaueste eingeschränkt, daß es sich bloß auf die Reichsanlagen und weiter nicht erstrecken soll, immassen schon der Reichsabschied 1548. §. 95. die Clausul enthält: **Doch höher oder weiter nicht, denn so weit sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstreckt**, womit seitdeme nicht nur der Reichsabschied 1551. §. 25. übereinstimmet, sondern der Reichsabschied 1566. §. 41. noch über das hinzufüget: daß den Unterthanen zuvördrist eigentlich und **ausdrücklich die Hülfe kundbar gemacht werde**, welches hernach ebenfalls in denen Reichsabschieden 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. 1598. §. 11. 12. 1603. §. 17. 18. 1613. §. 7. jedesmal auf gleiche Art wiederholt worden.

§. 4.

Aus diesem folgt nun, daß die Reichsstände (ob sie schon vorhero gewisse Landsteuern hatten) dennoch nicht mehr befugt waren, ihre Unter-

terthanen unter dem Vorwand einer Reichs- oder Türkenhülfe höher zu belegen, als ihr Matricularanschlag es betrug.

Wegen den Particular-Landsteuren blieb es in allen sowohl geistlich- als weltlichen Staaten bey der Verfassung jeden Landes, da man in den mehresten teutschen Provinzen schon vor 1542. Beyspiele von Steuren, Landesverträgen in Steuersachen und Freyheitsbriefen hatte.

Vorzüglich in den teutschen Stiftern, besonders die mit Landständen versehen waren, sezten die Capitulationen und Landeseinigungen schon die Regenten in eine gewisse Nothwendigkeit, daß sie die Steuren ohne Bewilligung der Landstände, oder, wo keine Landstände waren, nicht ohne Begnehmigung der Domkapitul weder ausschreiben noch erheben konnten.

Sobald die Domkapitel ihre eigene Besizungen abgesondert von jenen des Regenten erhielten, so war es demselben auch nicht mehr so leicht, nach freyer Willkühr die Unterthanen des Kapituls mit Schazungen zu belegen, weilen sich die Kapitul schon in den Wahlgedingen die Concurrenz in dem Punkt des Steuerwesens eben ihrer Unterthanen halber vorgesehen haben.

§. 5.

Es ergiebt sich dahero die Frage: Ob und in wie weit in den Capitulationen der Stifter den Regenten wegen dem Punkt des Steuerwesens gegen seine Landesherrliche Gewalt eine Einschränkung könne gemacht werden?

Wir sezen zum Voraus, daß die Capitulationen der Stifter, so wie die in selbigen zum Grund gelegte Landesverträge und Einigungen (in soferne sie der Landesherrlichen von Kaiser und Reich übertragen wordenen Gewalt und Ansehen nicht zuwider laufen, oder Abbruch thun) allerdings vollkommen rechtsbeständig seyen.

Kaiserliche und Päbstliche Verordnungen haben die Capitulationen, so die Domkapitul ihren neuen Regenten zur Beschwörung vorlegen, nur in so weit als nichtig erkläret, als sie gegen die ursprüngliche oder gesezliche Gewalt des Bischofs oder Landesherrn auf Mißbräuche abzielende Verordnungen enthalten.

Die Capitulationen der Stifter, da sie sich größtentheils auf die Landesverfassung und gewisse ältere Verträge zwischen dem Regenten und dem Kapitul oder den Landständen beziehen,

kann

kann der Kaiser nicht aufheben, da er in der Wahlcapitulation verspricht, jedes Land bey seinen Rechten, Gewohnheiten, Verträgen und Freyheiten zu lassen.

Die Vorfrage ist nun zu gewiß entschieden, daß die Domkapitul und Landstände dem Punkt des Steuerwesens Schranken sezen können; nur kömmt es darauf an; in wie weit diese Beschränkung Plaz greife?

§. 6.

Zu Erledigung dieser Frage muß man nothwendig einen Unterschied zwischen **ordentlichen Reichs- und Crayß-** dann den **außerordentlichen Landsteuren** machen.

Was die ordentlichen Reichs- und Crayßsteuren anlanget, können die Kapitul oder Landstände nicht verlangen, daß der Regent die Kapitl. oder Landschaftliche Bewilligung zu derselben Ausschreibung und Erhebung nachsuche, da jeder Landesherr solches vermög seiner von Kaiser und Reich erhaltenen Gewalt ohne Concurrenz des Kapituls oder der Landstände thun kann.

Es erweiset solches das Reichsgutachten vom 16. Mart. 1682. so ziemlich, allwo sich die

Hochstifter Freisingen, Regensburg, Passau mit mehr andern beschweret, daß die Unterthanen zu den Reichs- und Crayßsteuren ihren schuldigen Beytrag verweigerten: „Weswegen „nochmals dafür gehalten worden, daß, wenn „sich einige Unterthanen denen Reichs- und „Krayßsteuren entziehen wollten, dieselbe a limi„ne judicii abgewiesen, und mit ihrem Gesuch „nicht gehöret werden, sondern ihren Landesfür„sten, Herrschaften und Oberen mit hülflichem „Beytrag an Handen zu gehen schuldig seyn „sollen."

Aus diesem kann man klar abnehmen, daß der Punkt des Reichs- und Krayßsteuer-Wesens nicht von den Kapituln oder der Landstände Bewilligung, sondern von der Verfügung des Landesherrn alleinig abhange. Es läßt sich solches aber aus der unterm 2. May 1759. bestättigten Eichstättischen Wahlkapitulation noch deutlicher ersehen, in der es Art. IX. heißt:

„Habe es so viel die Reichs- und Krayß„Præstanda und die zu deren Bestreitung aus„zuschreibende Steuren betrifft, als in einer „durch den Reichs- oder Krayßschluß allschon „ausgetragenen Sache des Domkapitlischen „Consenses nicht nöthig, wo hingegen es billig

und

„und der Verfassung des Hochstifts Eichstädt „gemäß seye, daß die für die übrige des Landes „Erfordernisse nöthige Steuerabgaben nicht an„ders, als mit Consens des Domkapituls, bey „der Repartition derer Steuren, wie auch was „Rathssazung und Benennung, auch Anstel„lung der Sazleuten betreffe, darüber habe der „Herr Bischof sowohl, als das Domkapitul „zuvorderist zu berichten, was es damit allen„falls für eine Bewandsame und bey der hier„wegen angetragenen Vorsehung für eine eigent„liche Meynung habe.

§. 7.

In einigen Domstiftern, wo Landstände sind, wird das Steuerwesen überhaupt durch diese besorgt; sie sind aber dennoch nicht befugt, ohne den Landesherrn in Steuersachen einseitig vorzufahren.

In der Kaiserl. Wahlkapitulation
art. 15. §. 3.

ist dieserwegen auch ausdrücklich verordnet:

„Wir wollen auch nicht gutheißen, noch „zugeben, daß die Landstände die Disposition „über die Landsteuer, deren Empfang, Aus-

„gabe, und Rechnungsrecessirung mit Ausschlies„sung des Landesherrn, privative vor- und an „sich ziehen, oder in dergleichen Sachen ohne „der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung „Convente anstellen und halten.

Es mag hiemit ordentliche Reichs- und Kraysßsteuren oder die ausserordentlichen Landessteuren betreffen, so sind die Landstände (worunter in den Stiftern die Kapitul den ersten Rang behaupten) eben gehalten, die landesherrliche Bewilligung einzuholen, oder wenigstens den Landesherrn niemals von der Einsicht und der Verhältniß des Steuerwesens auszuschließen.

§. 8.

Wenn es hingegen um außerordentliche Landesanlagen zu thun ist, so kann der Landesherr ohne Beyrath und Bewilligung des Kapituls oder der Landstände eben auch nichts einseitig verfügen.

Hierüber geben einige Reichshofräthliche Erkenntnisse klare Maaß.

In Sachen der Stift Baßlischen Landständen contra Basel entschied der Reichshofrath den 10. Jänner 1736. unter andern:

„Was

„Was den punctum collectationis, und „das, nach denen vorgekommenen Umständen „recht frivole gebettene Mandatum s. c. de „non exigendo contributiones immensas „& immodicas anbelangt, so ergehet der Be„scheid dahin, daß der Herr Bischof (wie je„dem Reichsfürsten vi superioritatis territoria„lis zusteht) in casibus necessitatis publicæ „das jus collectandi alleinig ohne der Land„stände zu erfordern habenden Consens, ohngehin„dert zu exerciren haben solle; soviel aber (außer „den Reichs- und Kraysanlagen) eigentlich zu „determinirende Quantum, oder die Mittel und „Wege, die erforderlichen Summen Geldes „aufzubringen, auch die Austheil- Liefer- und „Verwendung der Steuern oder dessen Surro„gati des Accises selbst anbetrifft, so soll sol„ches alles nach der alten Observanz, und nach „der ad grav. 3. ertheilten Kaiserlichen Ver„ordnung auf dem Landtage weiter festgestellt, „und regulirt, auch dem Herrn Bischoffen und „Landständen von den Contributions- oder Ac„cis- Einnehmern alle Jahr richtige Rechnung „abgelegt werden.

Eine dieser ähnliche Erkenntniß erfolgte in in den Strittigkeiten des Herrn Bischoffen

zu Speyer contra dessen Domkapitul den 30. Apr. 1784. und zwar

„4to ad eundem art. lit. C. die col„lectas extraordinarias und Landsteuren be„treffend, des impetrantischen Einwendens ohn„gehindert bey der in hoc art. dem H. Impe„tranten auferlegten vorgängigen Domkapitli„schen Consenseinholung in conformitate des „darinn angezogenen Conclusi Eichstettensis „und nach Maaßgab des Vertrags de Ao. 1670. „ad grav. 16.

§. 9.

In Rücksicht der aufzustellenden Personen, die das Steuerwesen zu besorgen haben, kömmt es in den Domstiftern lediglich auf die Verfassung jedes einzelnen Stifts an, ob der Regent hierinnfalls alleinig, oder mit Beyzug des Kapituls und der Landstände das Personale zu bestellen habe, oder ob die Landstände solches im Ganzen, oder nur die Aufnahme, entweder durch Verträge und Herkommen hergebracht haben, und dem Landesherrn die Bestättigung des angenommenen Beamten zustehe.

Alles beruht dießfalls auf dem einmal Vertrags- oder Observanzmäßig vestgestellten System.

stem. Bey den Reichs- und Crayßsteuren hat ein jeder Reichsstand, da er mit der Landeshoheit begabt ist, für sich in particulari seu abstracto, cum par in parem non habeat imperium, und in Bezug auf seine Mitstände kein Jus indicendi collectas weiter, als in so weit er als ein membrum bey dem corpore imperii concurrirt.

Es hat also denselben bey Verwilligung der Subcollectation, anstatt daß er sonsten dergleichen Steuren aus seinem ærario zu bezahlen gehabt, mit allem Fug auch quoad ipsam dicendi potestatem eine Modification gegeben werden können, daß bey sothaner Subcollectation das von dem Reich und ihnen angesezte Quantum nicht überschritten werden dürfe; und eben daher, weil den Ständen für sich kein besonderes Jus indicendi, sondern fast nur eine Veranstaltung und Aufsicht gleicher Repartition zustehet, so kann auch wegen den Reichs- und Crayßsteuren kein Argument auf die Landeshoheit gezogen werden.

§. 10.

Was aber die Landsteuren betrifft, welche ein mit der Landeshoheit begabter geistlich- oder welt-

weltlicher Reichsstand in Kraft derselben proprio jure seinen Landesunterthanen anlegt, trit die allgemeine Regul ein, daß darinnen potestas statuum keine weitere Beschränkung regulariter habe, als das ex dictamine rectæ rationis, und naturalis æquitatis resultirende arbitrium boni viri vel principis, vermög dessen dieser zu ermessen hat, was des Landes Nothwendigkeit und Nuzbarkeit, tanquam finis & scopus omnis potestatis erheische, und darüber nicht geschriten, noch die Unterthanen über Gebühr und Vermögenheit beschweret werden.

§. 11.

Eben das arbitrium boni principis wird jedoch insgemein, damit man den Mißbräuchen vorbeuge, per pacta und consuetudines auf eine gewisse Weise und Summe gesezt, wodurch dieses in arbitrium boni viri surrogirte Quantum seine Rechtsgültigkeit erhält. Wenn mithin in diesen oder jenen Stiftslanden in materia collectarum das arbitrium principis durch Verträge oder Gewohnheiten, auf eine bestimmte Weise oder Summe vestgesezt worden, oder daß die Steuren auf ein gewisses ständiges Quantum verglichen oder hergebracht sind, so müs-

müssen nothwendig diese Verträge und Herkommen immer zur Richtschnur genommen werden.

Sie afficiren zwar keineswegs die substantiam ipsius juris indicendi collectas, sondern legen den Landständen oder in Abgang derselben dem Kapitul in den geistlichen Wahlstaaten, nur die Theilnahme der Würkung dieses Rechts in jener Maase bey, wie es in einem Land mehr oder weniger die Verträge oder Observanz mit sich bringt, welche als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel die Landstände so wie die Kapitul in streitigen Fällen zu erweisen haben.

§. 12.

Aus all diesem erhellet klar, daß in den geistlichen Wahlstaaten das Steuerwesen nicht quoad substantiam, sondern quoad modum & quantum exactionis auf den Capitulationen, Verträgen, Landtags-Abschieden und alten Gewohnheiten beruhe, und daß hierinnfalls der Landesherr niemals ex plenitudine potestatis eigenmächtig verfahren könne. Wir wollen diesen Saz noch mit einem andern Reichsgerichtlichen Erkenntniß in den neuern Streitigkeiten des Herrn Erzbischofs zu Salzburg

mit

mit seinem Domkapitel beweisen; da es heißt:

Lunæ 22. Jul. 1782.

„4to rescribatur dem Herrn Erzbischofen „zu Salzburg: Es hätten zwar Ihro Kaiserl. „Majestät aus dem von beeden Theilen durch„gängig belegten Hergang der neuen Steuerein„richtung befunden. daß der eingeführte Grund„steuerfuß Landverfassungsmäßig beschlossen, und „in die Ausübung gebracht worden seye, da„hero dann auch allerhöchstdieselbe gegen den„selben und die wider die auf die Urbariargefäl„vor dermalen eingeschränkte Decivationscon„currenz gestellte Petita allergerechtest abgeschla„gen hätten.

„Nachdeme aber in einigen von ihme, dem „Herrn Fürsten, theils an dessen Domkapitul, „theils an die Landschaft erlassenen Decretis, „so wie in denen erstatteten Berichten, verschie„dene mit dessen eigenen bisherigen Landesver„fassungsmäßigem Betragen nicht vereinbarli„che Grundsäze aufgestellt worden, also, daß „daselbst in Steuersachen der Wille des „Landesherrn das alleinige Gesez mache, „daß die Steuereinrichtung nach dasiger

„Ver-

„Verfassung lediglich *ad jura principis* ge-
„höre, und den Ständen nach Willkühr
„entzogen werden können. Daß ferner die
„fürstliche Concurrenz zur Decimation der be-
„freyten Stände eben so willkührlich, und der-
„selbe nicht verbunden seye, auch bey fortdau-
„render Decimation der übrigen die Seinige
„beyzutragen, oder aber, wenn diese befreyten
„Stände auch außer dem urbariali zu einer wei-
„teren Decimationsleistung angehalten werden
„sollen, sich zu etwas mehrerem einzuverstehen.
„Endlich, daß ein jeder Landesfürst be-
„fugt seye, die Abschreibung der sich
„etwa ergebenden Decimationsreste den
„Landständen Befehlweise aufzutragen.
„Die Aufstellung derley Grundsäzen aber gegen
„den Buchstaben der Receß und gegen das Her-
„kommen anstoße, und nur zu Veranlassung
„nachtheiliger Irrungen und unnüzen Behelli-
„gungen bey Ihro Kaiserl. Majestät diene; als
„versehen sich allerhöchstdieselbe zu ihme, dem
„Herrn Fürsten, daß er hievon für die Zukunft
„abstehen, sondern auch darauf sehen werde,
„daß in allen sowohl an das Kapitul als Landstände
„zu erlassenden Decretis und Verordnungen alle
„derley Aeußerungen vermieden bleiben werden.

§. 13.

§. 13.

Es hätten freylich verschiedene Stände, und vorzüglich die Regenten der teutschen Domstifter im Jahr 1671. gewunschen, daß die Disposition des §. 180. des jüngsten Reichsabschieds, welcher sich nur auf die Reichssteuern beziehet, auch auf die Landessteuren erstreckt werden möchte. Allein man fand diese außerordentliche Exemtion zu gefährlich, weilen hierdurch in jenen Landschaften, wo das arbitrium boni principis per pacta & consuetudines ratione modi vel quanti ad certam formam gebracht worden, diese in aller Billigkeit stehende Verträge und Gewohnheiten wären cassirt und gleichsam der interessirten Landständen und Kapitul ohngehört aufgehoben worden. Es fiel dahero mit bestem Grund die Kaiserl. Resolution abschlägig aus, wobey gleichwohl die Kaiserl. Erklärung mit angehängt ward, daß Kaiserl. Majestät eines jeden Reichsstand Befugniß im geringsten nicht zu nahe treten, sondern vielmehr jeden Stand bey demjenigen, so er rechtmäßig hergebracht, zu handhaben erbietig seyn, welch alles demjenigen, was wir oben §. §. 8. 9. in den Fällen besonderer obwaltender Verträgen und Gewohnheiten erwähnet, keinen Abbruch thut.

§. 14.

Das Resultat unserer Bemerkungen besteht also hierinnen, daß in den geistlichen Wahlstaaten der Landesherr in dem Punkt des Steuerwesens nichts vornehmen könne, welches denen mit dem Stift aufgerichteten Capitulationen und Verträgen, Landesabschieden und alten Gewohnheiten, auch selbsten dem Güterstand und der Stiftischen Grundverfassung entgegen steht; hingegen können die Kapitul und Landstände eben auch nichts verfügen, wodurch den Landesherrlichen vollkommenen Oberaufsichtsrechten in dem Steuerwesen ein Abbruch beschiehet, oder sie sich einige Exemtionen und Freyheiten beylegen mögen. Der Freyherr von Cramer bestättiget dieses in seinen Observ. Jur. univ.

Obs. MCCX. tom. 4. p. 628.

durch folgende Stelle: Ubi status ejusmodi provinciales, vel capitulum tale cathedrale occurrit, ibi dominus territorialis eorum consensu opus habet, quoties novam collectam necessariam esse existimat, hoc ansam subinde dedit, ut status ejusmodi provinciales consensum quidem non detractaverint, sed reservata sui exemtione — ve-

ram & talem pactionem vel consuetudinem, ut abusum nullatenus ferendum, redarguit capitulatio cæsarea art. XV. §. 3.

Dieser §. 7. schon eingerückte Artikel ist auch eben derjenige, iu welchem klar bestimmt wird, worinnen eigentlich die Landesherrliche Oberaufsicht in dem Punkt des Steuerwesens bestehe, ohne daß wir für nöthig erachten, dießfalls in unseren Bemerkungen weiter zu gehen.

II.

Ausführung des Rechtssazes, daß fideicomissa tacita nicht zu vermuthen, sondern klar zu beweisen seyn, und daß die Güter, worauf eine Tochter cum pacto reservativo Verzicht geleistet, die fideicommissarische Eigenschaft hierdurch nicht erlangen.

Aus Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. Tom. I. Decis. IX. p. 240 — 272.

Summaria.

1) Fingenda non esse fideicommissa tacita vult jurisprudentia nostra, sed probari oportet.

2) Actor adeoque probare debet, a) ſe eſſe hæredem vel teſtamentarium, vel vel ab inteſtato in ſpecie quoad fideicommiſſaria bona ſe eſſe vocatum expreſſe vel tacite, b) adverſarios poſſidere & quidem c) pro hærede vel pro poſſeſſore h. e. ſine titulo valido.

3) Fruſtra fingitur fideicommiſſum præter verba diſpoſitionis, in quo non continetur, quod fideicommiſſum ad fœminas tranſitorium ſit, & tantummodo excluſionem temporariam inferat.

4) Erronea eſt eorum ſententia, alienationem bonorum impediri per renunciationem filiæ nobilis cum pacto reſervativo, quia hoc obtinet vim fideicommiſſi.

5) In fideicommiſſaria ſucceſſione, niſi ordo aliquis vocatorum in conſtitutione fideicommiſſi fuerit expreſſus, non alius obſervari debet ordo ſuccedendi quam civilis.

§. 1.

Gar oft werden fideicommissa tacita vermuthet, und man bestrebt sich über alle Maase ihnen den Schein der Vollbürtigkeit zu geben; sie sind aber selten vorhanden, wenn bey Untersuchung der Sache die wahre Beweißart zum Grund gelegt wird. Deßhalben sezt Herr von Ludolf in nachstehender Decision und seinem Voto camerali den Saz zum Voraus: Fingenda non esse fideicomissa tacita vult jurisprudentia nostra, sed probari oportet, Der Rechtsfall, wo dieser untrügliche Saz anschlug, betraf die Succession in einer Erbschaft, sowohl in Fideicommiss- als Erbgütern der Familie von Flörsheim. Da alle Aktenstücke der Ludolfischen Entscheidung nicht beygerückt sind, so liefern wir das factum so genau, als sich solches eben aus solchen abnehmen läßt.

§. 2.

Friederich, der ältere, und dessen Bruder, Philipp von Flörsheim machten im Jahr 1548. eine Disposition, gemäß derselben der Flörsheimische Stamm zwar vereinigt, jedoch eine Vertheilung der Fideicommiß- und Erbgüter vorgenommen wurde; in dieser sezten sie

sie die vorhanden geweßte Enkel ihres Bruders Berchtold mit wechselseitiger Substitution zu Erben ein.

§. 3.

Bey Theilung der Stammhäuser fiel das Guth Lammersheim, worüber der gegenwärtige Rechtsstreit entstunde, Friederich, dem jüngern zu; in der obgedachten Disposition ward aber weder der weiblichen Descendenten sive primi, sive ulterioris gradus nicht weiter gedacht, als daß es am Ende eines §. hieß: Doch wo Töchter, viel oder wenig, von derselben unsern Vettern einem vorhanden, soll denenselben ihre Erbgerechtigkeit an denen andern Eigenthumsgütern unbenommen, sondern vorbehalten seyn.

§. 4.

Die Stamm- und Erbgüter fielen nach Ableben Hanns Philipp von Flörsheim im Jahr 1640. auf Philipp Franz von Flörsheim, welcher, als der lezte seines Stammens, seiner Tochter Sohn Heinrich von Leyen, das Gut Lammersheim (in seinem Testament von 1654.) als ein Prälegat hinterlassen,

und welches sonach an den von Hartleben verkauft worden.

§. 5.

Friederich, der jüngere, vormaliger Besizer des Guts Lammersheim starb schon im J. 1575. Er hatte nur eine Tochter, Anna Elisabeth, vermählte Lerchinn, von Direnstein, die aber bey Lebzeiten ihres Vaters im J. 1567. mit Hinterlassung einiger Töchter verstarb. Die Descendenten dieser Töchter waren von der Hauben, von Bubenheim, von Leyser, und Schütz von Holzhausen.

§. 6.

Nach Absterben des lezten Descendenten von Friederich dem Jüngern, ward zwischen dessen Schwestern, als Allodialerbinnen, und dem Stammgüterfolger Philipp Franz von Flörsheim ein Vergleich errichtet, in welchem man die Schwestern, als Erbfolgfähig in den Erbgütern anerkannt hatte.

§. 7.

Sobald Philipp Franz, der Lezte des Flörsheimischen Stammen mit Tod abgieng, wur=

wurden von den Descendenten der Anna Elisabeth, Hanns Philipp von Flörheim (der Friederich des Jüngern Urenkel war) hinterlassene Schwesterkinder von Vermont, Blarer von Geyersberg, und Falb von Wartenberg gerichtlich angefallen, und die Kläger suchten ihre Ansprüche auf die Erbfolge sowohl, in den Fideicommiß= als Erbgütern Rechtshängig zu machen.

§. 8.

Es kam also auf die Hauptfrage an, und zwar:

1) Ob **Philipp Franz** *extincta stirpe masculina sine ulteriori onere fideicommissi* die Stammgüter erlangt habe, oder

2) ob ein *fideicommissum tacitum* auf die Erben der **Anna Elisabeth**, einer Tochter **Friederich** des jüngern, als auf einen ledigen Anfall, *extincta stirpe masculina* sowohl in Stammgütern, als in Erbstücken verblieben, und endlich

3) was die Erben von der **Anna Elisabeth** vor ein Recht an die Flörsheimi-

 mi-

mische Verlassenschaft sowohl in Stamm- als Erbgütern haben könnten.

§. 9.

Quoad processum selbsten ist noch zu bemerken, daß schon im J. 1672. die Erben der Anna Elisabeth wider Hanns Philipps Schwestern und Allodialerben einige Klage bey dem Reichscammergericht angebracht, solche aber nicht fortgesezt hatten.

Selbst nach Veräußerung des Guts Lammersheim an den kurzgedachten von Hartleben, als Käufer und Verkäufer gewahr wurden, daß die Descendenten der Anna Elisabeth die Veräußerung zu widersprechen beginnten, ward im J. 1676. in Camera eine Citation ad videndum confirmari contractum & ad deducendum jus suum gegen sie ausgewirkt. Die beklagte Descendenten ließen es aber ohne weitere Gegeneinwendung dabey beruhen.

Als hingegen der von Hauben gegen die Besizer des Guts Lammersheim eine Vindicationsklage bey dem Churfürstl. Hofgericht zu Heidelberg anstellte, und der Besizer gegen die Erben des Verkäufers, Franz Philipp

von

von Flörsheim und die im Vergleich 1650. benannte **Hanns Philipp** Flörsheimische Erben citationem ad assistendum & præstandam evictionem 1679. ausbrachten, so sind 1683. die Beklagten per sententiam von der Klage absolvirt worden. Sie ergriffen kein remedium suspensivum dagegen; es wurde also sowohl das Urthel pro re judicata, als auch das vermeyntliche Fideicommiß als hinfällig gehalten.

§. 10.

In Camera kam es nun vorzüglich auch hierauf an, daß die Kläger erweißlich machten:

1) Se esse hæredem vel testamentarium vel ab intestato, in specie quoad fideicommissaria bona se esse vocatum expresse vel tacite.

2) Adversarios possidere & quidem

3) Pro hærede, vel pro possessore, h. e. sine titulo valido.

Das objectum litis bestund also in der Erbschaft Friederich des Jüngern, dessen Erben die Kläger sowohl in den Fideicommiß- als Allodialgütern Erbsfähig erklärt zu werden nachsuchten.

§. 11.

Ihre Beweise in Ansehung der Erbschaft giengen dahin, und zwar

1) Friderich der Jüngere habe eine Tochter, nämlich die schon obgedachte Anna Elisabeth gehabt, die an Caspar Lerch von Direnstein verehlicht gewesen, von derselben hinterlassenen zwey Töchtern Agnes und Elisabeth, die jezigen Kläger von der Hauben, Leyser, Bubenheim, und der Schütz von Holzhausen abstammten.

2) In der alten Eingangs erwähnten Flörsheimischen Disposition von 1548 sey versehen, daß nachgeschriebene Häuser immer und ewig bey dem Stamm Flörsheimischen Mannsgeschlecht in absteigender Linie bleiben sollen.

„Doch wo Töchter, viel oder wenig von „unsern Vettern einem (nämlich Friedrich dem „Jüngern, Johann Erhard und Tiburtius) vorhanden, soll denselben ihre Erbgerechtigkeit an den besagten Eigenthumsgütern „unbenommen und vorbehalten seyn."

woraus zu schließen wäre, daß, wenn man die Fideicommißstifter befragt hätte, ob nicht ihre Meynung gewesen, daß nach Erlöschung des

Mannsstammens auch die Töchter succediren sollten, sie gewiß zu Gunsten der Töchter sich würden erklärt haben, aus welchem also das fideicommissum tacitum klar abzunehmen seye; sodann

3) Hätte die Anna Elisabeth nach Erhaltung ihrer Heurathgelder im Jahr 1560 auf all väterlich und mütterliches Erbe Verzicht gethan, alldieweil eheliche Mannserben, die von ihres Vaters Leib herkommen, vorhanden gewesen; wenn aber kein Mannslehenserbe vom Vater vorhanden, soll sie dessen nach dem Ehevertrag unverziehen seyn. Endlich

4) Da das männliche Geschlecht Friederich des Jüngern mit Hanns Philipp von Flörsheim erloschen seye, stelle sich nunmehro die auflösende Verbindlichkeit der Verzicht und Ausschließung der Anna Elisabeth dar, so wie ihr einsweilen nur ruhendes Erbrecht wieder erwecket werde, aus welchem Grunde die klagende Erben der Anna Elisabeth mit den Beklagten für gleiche Erben zu halten wären.

§. 12.

§. 12.

Was nun die Beweise in Ansehung des Besizstandes von Seiten der Beklagten betraf, so bestunden diese in folgenden:

1) In der Convention vom Jahr 1650. welche von den Schwestern und Schwesterkindern Johann Philipps, als des lezten männlicher Abkunft aus den Descendenten Friderich des Jüngern mit Philipp Franz von Flörsheim errichtet worden. Sodann

2) in den Briefen des Grafen von Wartenberg an den Marggrafen von Baden, in welchen Meldung geschieht, daß der von Hauben sich in den Besiz des Flörsheimischen Hauses zu Landau und andern Flörsheimischen Fideicommißgütern lite pendente habe sezen wollen.

§. 13.

Allein Camerales fanden die zu Befestigung des Erbrechts §. 11. angeführte als auch die §. 12. beygebrachte Besizstandsbeweise nicht hinreichend; dann besonders, was die leztern betrifft: obschon die Convention zeigte, daß die Schwestern des Johann Philipps ihrem Bruder

der in dem Allodialvermögen succedirt seyen, so wäre dennoch nicht hierdurch erwiesen, daß sie Besizer der Allodialerbschaft Friederich des Jüngern gewesen, und daß diese Erbschaft auf sie, Beklagte, gefallen, oder noch in ihren Handen seye.

Dann es ergebe sich aus der Erbfolgsgeschichte, daß in dem Verlauf eines ganzen Jahrhunderts die Allodialverlassenschaft Friederich des Jüngern, der sehr viele Kinder beyderley Geschlechts gehabt, auch sehr viele Veränderungen unter den verschiedenen männlichen Descendenten erlitten habe; und daß die Descendenten verschiedenes acquirirt hätten, welches niemals als ein Verlassenschaftsstück Friederich des Jüngern könne angesehen, mithin der Saz: Vos rei conventi estis possessores hæreditatis allodialis *Friderici junioris*, gar nicht mehr könne aufgestellt, am wenigsten erwiesen werden.

Das beygebrachte zweyte Document schien Cameralibus gar nichts zu erweisen, weil das Haus zu Landau, von dem in Camera kein Streit entstunde, eine Erbsportion eines andern Bruders, nämlich Johnn Erhards gewesen, und ge-

gegenwärtig die Frage nur von der Erbschaft des ältern Bruders, und den drey Söhnen des Berchtold, nämlich Friederich des Jüngern, entstanden seye.

Hierbey ward noch in relatione camerali bemerkt, daß der übrigen Flörsheimischen Güter in dem Schreiben, so, wie in der angestellten Klage selbsten nicht gedacht, auch kein specifiques Verzeichniß beygebracht worden, was für Güter Friederich der Jüngere besessen, indem das Guth Lammersheim insbesondere die beklagte Schwesterkinder Hanns Philipps von Flörsheim niemals besessen haben, sondern solches an dritten Besizer titulo singulari durch einen Kaufschilling von 10,000 fl. gekommen war.

§. 14.

Selbsten in puncto allodialium oder deren Eigenthumsgüter hielten Camerales den Beweiß, quod rei possideant, ganz ungegründet. Dann gleichwie sehr ungereimt wäre zu behaupten, daß alles, was Hanns Philipps Schwestern von ihrem Bruder ererbt, ex hæreditate *Friderici junioris*, welcher bey 65. Jahr vorhero verstorben gewesen, hergerührt, so ward aller:

lerdings in dieser Realklage ein näherer und specieller Beweiß ratione objecti nämlich derjenigen Stücke erfordert, die aus der Erbschaft Friederich des Jüngern wollten behauptet werden.

Eben nach einer zum Vorschein gekommenen Special-Abtheilungsurkunde hat Friederich der Jüngere auf seinen Antheil an Renten in allem 835. fl. erhalten, und dagegen drey Töchter jede mit 1000. Rthlr. ausgestattet, wovon das Ehegeld der Anna Elisabeth ihr Gemahl **Lerch von Direnstein** erhalten hat. — Und gesezt, hieß es: die Beklagten besizten würklich einige Erbschaftsstücke, so ist nicht hinlänglich, den Besiz allein erwiesen zu haben, sondern es muß auch dargethan werden, daß der Beklagte pro hærede vel pro possessore besize, dann, wenn er ex alio titulo zum Besiz gekommen, könnte die angestellte Klage nicht statt haben.

Es ward hiemit dafür gehalten, daß die Klage nach ihren Erfordernissen, soviel den Besizstand der Beklagten betraf, keineswegs erwiesen worden.

§. 15.

§. 15.

Camerales glaubten, daß wegen Mangel der erforderlichen Beweiſe der Geſammterbſchaft Friederich des Jüngern die Beklagten aus den bereits angeführten Gründen ſchon gänzlich könnten losgeſprochen werden; da aber bey manchem noch das Bedenken nicht gehoben ſeyn möchte, ob nicht wegen den übrigen Eigenthumsgütern den Klägern auf die Erbſchaft Friederich des Jüngern ein Rechtsanſpruch übrig ſeyn dürfte, ſo wurden auch zu Abfertigung dieſes Zweifels nahſtehende Entſcheidungsgründe in voto camerali ausgeführt. Es hieß:

1) Daß gegenwärtig die Frage nicht von einem pacto fideicommiſſo pactitio, ſondern vielmehr teſtamentario entſtanden ſey, und das Teſtament der Vatersbrüder, oder des Biſchofs Philipp zu Speyer und Friederich des ältern betreffe nur die Einſezung der 3. von ihrem Bruder Berchthold abſtammenden Enkeln, in welchen mit keinem Wort der Töchter gedacht worden.

2) Die Anna Eliſabeth habe kein Recht auf die Erbſchaft ihres Vaters, Friederich des jüngern, erhalten, weil ſie noch bey Lebzeiten

ten gegen Erhaltung 2. tausend Gulden Heirathgut zu Gunsten des Mannsstammes Verzicht geleistet, und vor dem Vater verstorben.

3) Sie wäre von der Erbfolge in den Fideicommißgütern schon vor ihrer Verzicht durch die Disposition der Vatersbrüder vom J. 1548. ausgeschlossen, welche, da sie keine Kinder gehabt, ganz allein den Enkeln des Bruders Berchthold Vorsehung gethan, und in dem Theilungsvertrag nur den Töchrern mit dem Ausdruck (da eine oder mehrern von unsern Vettern vorhanden) die Erbfolge in andern Eigenthumsgütern vorbehalten haben. Diese Disposition glaubten Camerales sey nur von den Töchtern des ersten Grads zu verstehen, weil es hieß: **Da ein oder mehrere von unsern Vettern vorhanden.** Hieraus sey aber nicht zu schliessen, daß die Constituenten auf ein stillschweigendes Fideicommiß gedacht gedacht hätten, sondern wenn sie heut noch gefragt würden, dürfte ihre Antwort gewiß verneinend ausfallen. Endlich wurde

4) darfür gehalten, daß auf die Kläger aus der Person der Anna Elisabeth, welche weder etwas adquiriret, noch ex persona pro-

pria, weil sie zu Gunsten der Lerchischen Familie Verzicht geleistet, kein Erbschaftsrecht gekommen sey, und es erst noch darauf ankäme, ob sich Klägere zur Lerchischen Erbfolge, von der die Frage noch nicht sey, qualificiren könnten.

§. 16.

Diesen stattlichen Entscheidungsgründen wurden aber in voto camerali sowohl in Ansehung des vermeyntlichen fideicommissi taciti, als der Erbfolge halber, in die übrigen Eigenthumsgüter noch andere Beweggründe beygesezt, und zwar ratione prætensi fideicommissi taciti wäre überhaupt zu betrachten, daß die klagende Descendenten von der Anna Elisabeth durch die Lerchische Familie auf die unbewegliche ehemalige Fideicommißgüter kein Recht erhalten, weilen sie in der fideicommißarischen Disposition nicht genannt oder berufen worden. In Rücksicht der Erbfolge sey zu erwägen, daß Klägere auch sich nicht durch die proximitatem gradus zu der Erbfolge weder des Hanns Philipps, noch Philipps Franz von Flörsheim legitimiren könnten, da der erste nähere Schwestern, dieser aber Töchter gehabt.

In specie aber zu gänzlicher Hebung des Bedenkens, als wenn ein fideicommissum tacitum oder die Erbfolge auf den ledigen Anfall vorbehalten worden wäre, hatten Camerales nachstehende Entscheidungsgründe, und zwar:

1) In der brüderlichen Convention von 1548. nach welcher sie das Fideicommiß errichteten, wurden nur die männliche Descendenten von dem Bruder Berchthold zur Erbfolge berufen, die Töchter aber nicht anders, als wegen andern Eigenthumsgütern. Die Anna Elisabeth, weil sie zur Erbfolge nicht berufen worden, habe sich also in dem Fideicommiß nichts vorbehalten können.

2) Franz Philipp sey der letzte derjenigen gewesen, die den Beruf zu dem Fideicommißbesiz hatten, und dieser sey auch allein Herr gewesen, über solches zu disponiren, da nach seinem ohne männliche Erben erfolgten Ableben das Fideicommiß seiner Errichtung nach gänzlich aufhörte. Seine Töchter, als von dem nähern Grad, dann die übrige, hätten sich also auch vorzüglich zu seiner Erbschaft qualificirt.

3) Sowohl die Erlöschung des Fideicommiß, als die rechtmäßig beschehene Veräuße-

rung der demselben ehemals unterworfen gewesenen Gütern wurde durch die Urthel des Heidelbergischen Gerichtshofes bestätiget, die in rem judicatam erwachsen seyn, zumalen ohnehin eine rechtmäßig beschehene Veräußerung der Fideicommißgüter nicht könne zurückgezogen werden. Es wird zwar (hieß es in voto camerali) von einigen JCtis behauptet, und insonderheit von Harprecht

n. 21. ex *Reusnero* L. 1. cons. 1. n. 144.

alienationem bonorum impediri per renuntiationem filiæ nobilis cum pactc reservativo, quia hoc obtinet vim fideicommissi. Allein diese Meynung ward von Cameralibus verworfen, vielmehr hieß es: Hæc sententia ex earum numero est, quæ facilius per modum Consiliorum favore requirentium conscriptorum quam per decisionem judiciariam sit tradita & sequenda. Nam si omnia vera essent, & in judicio sequenda, quæ Jcti in consiliis tradidere, proh! quam incerta foret controversarum decisio. Hæc etenim sententia plane improbatur, cum non nisi lites & incertitudinem exinde consequi sit in propatulo.

§. 17.

§. 17.

Nun ware es in dem Cameralentscheid noch um die Entwicklung der Erbfolge in den andern Eigenthümgütern zu thun, wobey der Saz aufgestellt wurde, daß, obschon den aus den 3. Enkeln, zu deren Gunsten das Fideicommiß errichtet worden, nachgebohrnen Töchtern die Erbfolge in den übrigen Eigenthumsgütern vorbehalten worden sey, den Klägern, nämlich den Descendenten von der Anna Elisabeth aber dennoch kein Recht auf solche zustehe, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil sie vorzüglich durch den nähern Grad der Schwestern des Johann Philipps, welche eigentlich die Erbschaft desselben erhalten, ausgeschlossen werden, wenn auch unter den Gütern des verstorbenen Johann Philipps dergleichen gewesen wären, welche Friederich der Jüngere würklich besessen hätte, wovon aber die Kläger den Beweiß nicht beygebracht. Aber auch supposito hoc, hieß es: inauditum foret dicere, quod cognati gradu longe distantes in bonis allodialibus, vulgo Eigenthumsgütern, pari jure cum proximioribus succedant.

2) Sey auch unrichtig, daß die Kläger in Rücksicht Friederich des Jüngern, in gleichem Grade mit den Schwestern des Johann Philipps wären; nam imaginaria est thesis (heißt es) quod in allodialibus successionis gradus debeat computari non respectu ultimi defuncti, *Friderici junioris*, parentis communis, in linea ascendente longe ulterioris; cum nequidem in fideicommissaria successione, nisi ordo aliquis vocatorum in constitutione fideicommissi fuerit expressus, alius debeat observari ordo succedendi, quam civilis, i. e. ut succedatur ultimo possessori, non primo adquirenti, quæ communis est probatissimorum Jurisconsultorum sententia.

3) Endlich ward auch über die Bedingnißweise Verzicht der Anna Elisabeth entschieden, daß diese keine Rücksicht verdiene; denn, wenn sie nach dem Buchstaben genommen würde, so wollte diese Verzicht so viel sagen: Ich leiste Verzicht auf das Fideicommiß, weil Söhne von meinem Vater da sind; ich renuncire aber nicht, wenn keine Söhne vorhanden, oder diese sterben sollten. Weil nun die reservirte Bedingniß sich nicht ergab,

gab, da der Vater, Friederich der jüngern Söhne gehabt, und deswegen die Tochter einmal ausgeschlossen war, so sey sie auch für allezeit ausgeschlossen gewesen. Die bedingte Verzichtsleistung der Anna Elisabeth könnte auch den Klägern um so weniger jemals einen zulänglichen Rechtsgrund abgeben, und der Vorbehalt, als nicht geschehen anzusehen wäre, da sie noch bey Lebzeiten des Vaters, somit vor selbiger verstorben sey; die Anna Elisabeth habe an Ehegeldern 2000 fl. somit ein mehreres erhalten, als ihr von den Fideicommißgütern, die nur 20,000 fl. im Werth betragen, jemals hätte zukommmen können.

§. 18.

Es ward dahero nach der Grundlage dieser Entscheidungsgründen folgende

Sentenz.

in Camera den 29. Jan. publicirt:

„In Sachen weyland Casimir Kolb von „Wartenberg und Consorten wider Johann Leyser von Lammersheim und Consorten von Bubenheim, von Hauben, von Schüz von Holzhausen, jezo deren respee. Erben auch Vormün-

„münder in actis benannt, citationis ad vi-
„dendum prosequi litem cœptam, auch ad
„reassumendum ist auch die vom citirten am
„17. Jan. 1703. durch weiland Lt. Albrecht
„eingeführte Klage und Deductionsschrift wider
„obgemeldten von Wartenberg und Consorten,
„als Beklagten die Verlassenschaft weyland
„Friederich des Jüngern von Flörsheim an Fi-
„deicommiß- und Eigenthumsgütern betreffend,
„nunmehro auch wegen des Consorten von Ley-
„ser von Lammersheim die Sache vor beschlos-
„sen angenommen, und in der Hauptsache allem
„Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt,
„daß beklagte von Wartenberg und Consorten
„von der wider sie eingeführten Klage zu absol-
„viren, und zu entledigen seyen, als wir hiemit
„dieselben entledigen, die Gerichtskosten aus be-
„wegenden Ursachen compensirend und verglei-
„chend, und solches wegen obgedachtem Leyser
„von Lammersheim in contumaciam.

Es hat sich in der Folge wegen den Fidei-
commißgütern des Lerch von Direnstein auch
ein Rechtsstreit erhoben, den Pütter in seinem
Sylloge commentationum jus privatum
Principum illustrantium als ein Beyspiel an-
führet. Man muß sich aber nicht irre machen
las-

lassen, weil dieser das Lerchische Fideicommiß, gegenwärtig angezogener Rechtsstreit aber das Flörsheimische betraf.

Zusätze.

Summaria.

1) Fideicommissa tacita sufficienter debent probari, quia quoad effectum successionis filiarum nunquam præsumuntur, nec præsumi possunt.

2) Intetentio enim fideicommissorum est, ut splendor familiarum per masculos conservetur.

3) Omne fideicommissum dijudicari debet ex dispositione fideicommittentis.

4) Restrictum itaque ad certos casus, certasque personas non potest ultra extendi, sed cum iis finitur.

5) Atque ultimus fideicommissi possessor liberam habet dispositionem.

6) Hæc autem ipsi contra naturam fideicommissorum esset restricta, si filiæ per renuntiationes reservativas jus in fideicommissariam successionem adquirere possent.

7) Ad dijudicandam de fideicommiſſo tacito quæſtionem nonnullæ inſervire poſſunt regulæ generales.

8) Renuntiationes filiarum reſervativæ quoad effectum ſucceſſionis fideicommiſſariæ plane inanes & fruſtraneæ ſunt.

9) Si enim filia ex diſpoſitione fideicommittentis nil juris in fideicommiſſo adquiſiverit, nec ulli renuntiare, nec aliquid ſibi reſervare poteſt.

10) Renuntiationes filiarum illuſtrium ſolummodo cautelarum adinſtar ad amovendas lites conditæ ſunt, in effectu vero ſuperfluæ.

11) Fœmina enim (niſi expreſſe in inſtitutione fideicommiſſaria vocata) nil ſibi præter dotem & alimenta vindicare poteſt, ac parum intereſt, utrum renunciet, vel non.

§. 1.

Das Hauptreſultat, welches wir aus dieſem wichtigen Cameralentſcheid ziehen, beſteht alſo darinnen, daß die fideicommiſſa tacita nicht ſo leichter Dingen zu vermuthen, ſondern klar zu

be-

beweiſen ſeyen; das iſt, das Fideicommiß erſtreckt ſich nur auf jene Perſonen, die der Stifter deſſelben ausdrücklich benannt hat. An und vor ſich wäre es ſonſt eine leichte Sache, den Fideicommißgütern durch öfters ſehr wahrſcheinliche Vermuthungen und künſtlich herausgedachte Beweiſe dieſe perennirende Eigenſchaft auch nach Abgang des Mannsſtammens beyzulegen. Hieraus würde aber nichts anders erfolgen, als daß, wie der Herr von Ludolf in vorſtehender Cameraldeciſion §. 16. ſich äußert, auf Menſchenalter zurück die Beſizungen außer aller Gewißheit und in unaufhörliche Streitigkeiten geſezt würden.

§. 2.

Eben dieſen Saz hat **Pütter** in ſeinen auserleſenen Rechtsfällen

B. 1. S. 148.

ſehr klar beſtättiget, da er ſchreibt: Fideicommiſſum expreſſum ad poſteros maſculos reſtrictum cum his exſpirat, & ad liberam ultimi poſſeſſoris diſpoſitionem redit. Dieſer kann es auf jede ihm gefällige Art veräuſſern, ohne daß die weibliche Allodialerben hier-

auf

auf mehr einen Anspruch zu machen haben — Pütter erkläret diesen Saz noch weiter

l. c. S. 151.

„dennoch aber (fährt er fort) und dieweil ein je„des Fideicommiß nicht weiter, als nach der Ab„sicht dessen, der es gestiftet, erstreckt werden „kann, mithin sofern es auf gewisse Fälle und „Personen gerichtet ist, es mit selbigen auch „ein Ende nimmt, dergestalt, daß alsdann der „lezte Besizer unstreitig in Ansehung der bisher „mit dem Fideicommiß behaftet gewesenen Güter „freye Hände bekömmt, und darüber ohngehin„dert disponiren kann.

Juxta all. *Knipschild* de fideicommiss. familiar. c. 8. n. 284. *seq.* c. 16. n. 240.

Stryck de cautel. testam. c. 21. §. 23.

Boehmer t. 2. part. 2. resp. 876. n. 12. *seq.* p. 109.

Dieses war wirklich der Fall in der Flörsheimischen Familie, da das Fideicommiß blos auf die männlichen Descendenten des Bruders Berchtold gestiftet worden. Es ließ sich also auch der Sinn eines fideicommissi taciti aus

dem

dem Vorbehalt der Erbschaftsgerechtigkeit auf die eigenthümliche Güter nicht erzwingen.

§. 3.

Man könnte nun allerdings zu Beurtheilung eines Fideicommissi taciti in praxi folgenden Regeln statt geben. Es wäre darauf zu sehen:

1) Ob aus denen auf die Errichtung des Fideicommisses erfolgenden Erbvertheilungen und Handlungen abzunehmen, daß die Güter als Fideicommissa auch auf die Descendenten weiblichen Geschlechts zu bringen seyn.

2) Ob die männliche Descendenten durch ihre Facta zu verstehen gegeben, wie sie beglaubt gewesen, daß die Stifter des Fideicommissi die Intention gehabt, die Güter extincta stirpe masculina auch auf die weibliche Descendenten in der Eigenschaft der Fideicommißgüter zu ererben, nicht minder

3) Daß aus denen in einer Reihe auf einander folgenden weiblichen Verzichtsinstrumenten ein solch klarer Vorbehalt gemacht worden, der den weiblichen Descendenten die Erbfolge in dem Fideicommisso nach Erlöschung des Mannsstammens gewähret. Vorzüglich

4) Wä-

4) Wäre aber auf die Veräußerungsfälle zu sehen, ob bey diesen auch ein Consens der weiblichen Descendenten erfordert worden. Nebstdeme

5) Ob die Veräußerung der Fideicommißgüter nur so lang der Mannsstamm währet, oder in perpetuum verboten worden.

Aus einer oder der anderen dieser Regeln läßt sich dennoch in der Untersuchung eines streitigen Rechtsfalls abnehmen, ob die Stifter des Fideicommisses gesinnet gewesen, die Erbfolge in der Eigenschaft der Fideicommißgüter auf die weiblichen Descendenten zu bringen, da die Fideicommisse eigentlich ihrer Wesenheit nach nur zu Erhaltung der Güter bey dem Mannsstammen errichtet werden.

§. 4.

In dem Flörsheimischen Fall ward ein Fideicommissum errichtet, welches seiner wahren Eigenschaft nach nur auf die Berchtoldische Enkel und derselben männliche Descendenten gieng. Der weiblichen Erbfolge wurden nur die Eigenthumsgüter vorbehalten, folglich hatte mit Erlöschung des Mannsstammens in dem ultimo gentis suæ Hanns Philipp von Flörs-

Flörs-

heim auch das Fideicommiß sein Ende erreicht, und dieser war befugt, die Güter zu veräußern. Allein die Töchter, insonderheit Anna Elisabeth eine Tochter Friederich des Jüngern leistete in favorem ihrer lebenden Brüder nach Erhaltung ihrer Dotalgelder auf die Familengüter Verzicht. Es fragt sich also:

1) Hat sich diese Renunciation auf die Fideicommiß- oder Eigenthumsgüter erstreckt, und

2) Hat eine renuntiatio reservativa einer Tochter bey Lebzeiten männlicher Descendenten eine Würkung auf die Erbfolge in den Fideicommißgütern.

§. 5.

Was die erste Frage anlangt, könnte sich die renuntiatio quamvis reservativa der Flörsheimischen Tochter Anna Elisabeth vivente stirpe mascula niemals auf die Fideicommißgüter erstreckt haben, da das Fideicommiß in favorem des Mannsstammens expresse errichtet worden. Aus dieser renuntiatione reservativa ließ sich auch der Sinn eines fideicommissi taciti nicht erzwingen, da die conditores solches expresse auf den Mannsstammen, nämlich

lich ihres Bruders Berchtolds Enkel, folglich auf derselben männliche Descendenten bestimmt haben. Der Vorbehalt, den die Anna Elisabeth bey ihrer Verzichtsleistung machte, gieng lediglich auf die Allodialerbfolge, da die Töchter vivente stirpe mascula kein Recht auf die Fideicommißgüter jemals erlangen können. Man könnte auch nach den §. 3. vorausgesezten Regeln aus keinem Stück abnehmen, daß die conditores fideicommissi auf die weiblichen Erben, vielweniger auf ein fideicommissum tacitum jemals gedacht haben.

§. 6.

Eben aus dem Grund, daß bey Lebzeiten männlicher Descendenten keine Tochter ein Recht auf die Fideicommißgüter hat, sind die Verzichtsleistungen der Töchter (soviel die zweyte Frage betrifft) es mögen solche mit, oder ohne Reservation geschehen, von keiner Erheblichkeit. Derley bedingnißweise Renuntiationen gehen lediglich auf die Allodialverlassenschaft. Sie sind in gewisser Maase auch in Ansehung des Allodialvermögens ganz unnöthig, weil die Töchter viventibus adhucdum masculis kein Recht weder auf die Fideicommißgüter noch das Allo-

dial-

dialvermögen nach erhaltenen Dotal= oder Alimentengeldern haben. Selbst auch nicht einmal in dem Betracht, daß sich extincta stirpe mascula das Fideicommiß auflöset, und in einer Allodialverlassenschaft abändert, weil nach der Eigenschaft der Fideicommissen dem ultimo gentis die Freyheit, die Güter zu veräußern, nicht kann benommen werden. Solche würde aber gehemmet, wenn derley renunciationes reservativæ von einer Würkung wären. Nur in dem einzigen Falle kann eine renunciatio reservativa von einer rechtlichen Würkung superstite adhuc stirpe mascula seyn, wenn die conditores ein fideicommissum perpetuum und zwar in der Art expresse errichtet, daß auch die Güter ohnzertrennt bey den weiblichen Erben verbleiben sollen. Aber man kann sagen, daß sie in diesem Fall überflüßig sey, weil durch die fideicommißarische Disposition das Recht der Töchter schon gewahrt worden.

§. 7.

Ueberhaupt sind die Verzichtsleistungen der adelichen Töchter mehr ein Ueberfluß als Nothwendigkeit. Man führt sie bloß zur Sicherheit der Mannserben ein, damit diese nicht forthin

von denen einmal dotirt gewordenen Töchtern könnten angefochten werden. Es geschah ganz allein um tausendfältige Streitigkeiten hierdurch abzuleinen. Pütter hat in seinem vortreflichen *Sylloge commentationum jus privatum Principum illustrantium*

c. 4. p. 31.

insonderheit *de renunciationibus fæminarum illustrium, quæ fiunt extincta jam stirpe mascula,* dargethan, daß die weiblichen Erben durante stirpe mascula kein jus quæsitum auf die bona avita & stemmatica haben, folglich auch ad effectum successionis nicht renunciret werden könne.

Noch klärer bestättiget aber diesen Saz Zahn in einer bekannten Dissertation *de exclusione filiarum illustrium ab allodio legitime ex jure & patriæ moribus vane ex renunciationibus quibuscunque petenda.* Moguntiæ 1755. aus welcher wir die ganze Stelle ausheben.

Proinde (schreibt er) cum interjectæ renunciationes nihil quærant, nisi cautelarem litium amotionem, & munimen adversus latiorem fœmineum successionis ordinem, sapientissimis majorum nostrorum insti-

stitutis circa bona avita familiarum, earumque splendori a germanis præ omnibus semper observato exitium & facta parantem stat in aperto jus patrium quoad hunc passum inter illustres summæ utilitatis suasa retentum. Unde determinatur facili negotio illa quæstio: *Utrum filiabus non renuntiantibus ad hæreditatem avitam in masculorum præsentia pateat aditus vel non?* Si una vel altera privatorum protestatio sit juris conservatio, cur non millena Principum contrapositio ex singulari reipublicæ emolumento concepta privatos, cœcos Jurisconsultorum ausus rejiciet.

Hæc germanorum (fährt er fort) principia cum interpositis postmodum renuntiationibus, earumque fine harmonice si conjunxisset cum suis assertis *Fromann*

De existent. condit. pacti renunciat. hæred. reserv. th. 46.

certo præpositam quæstionem non affirmaret.

Steno, *Dalner*, *Mynsinger*, *Wesenbeck*, *Deccacius* & complures alii familias pactis gentilitiis ac fideicommissariis instructas

non diſgregarent a non inſtructis, ſed ſeclusa omni diſtinctione cum *Dauth*, *Senckenberg*, *Boehmer*, *Gundling*, & *Joh. Stephan. Pütter*

De jure fœminarum adſpirandi fideicom. famil. earumqne renunciat.

filiabus ex germanorum legibus penitus neutiquam obliteratis juris competentiam negarent, & potius cum *Melch. de Ludolf*

De jur. fœm. illuſt. III. part. 2. C. 1. §. 17. not. a.

proferrent: Multa pactis firmantur inter illuſtres, quæ etiam ordinario jure ita fieri deberent, ſed ita comparati ſunt magna ex parte homines, ut, niſi expreſſo conſenſu ad obſervandas leges obſtringantur, obligatos ſe eſſe vix perſuadeant. Hinc origo tot confirmationum & renunciationum &c.

His agnitis cuilibet neceſſarium eſt cogitare formulas renuntiantes fuiſſe ab initio argumenta reſervata juris patrii, poſtmodum vero abiiſſe in præcautiones ex pleno ſuperabundantes, effectu ſeparato, deſtituta, ſolum id prolixius exponentes, quod juri conſtituto conforme eſt, ad exemplar eo-

eorum, qui a fidejussoribus obligationem in solidum, in venditione evictionem, atque in locato conducto rem non deteriorandam stipulantur.

Ad dillucidandum oppono verba der **rechtlichen Erörterung der Frage, ob die Reichs-Ritterschaftliche Töchter und Schwestern** gegen vorhandene Söhne und Brüder bey den bekannt täglich vorkommenden Umständen ein Erbschaftsrecht ultra congruam dotem verlangen können? ubi ad finem pag. penult. hæc leguntur: Es renunciiren bey unserm themate die fœminæ gar nicht ihrem (niemals gehabten) Recht, sondern eigentlich nur demjenigen Unfug, welche wider die heilsamen antiquorum omnium & hodiernorum nobilium immediatorum ac illustrium germanorum jura recentioribus sæculis von den bloßen legulejis des Justinianischen Rechtes hierunter zum öftern höchst übel erweckt worden. Dahero sie in sothaner Renunciation sich mit einigem Fug gar nicht weigern, vielweniger ohne ihr eigenes Unheil einen gerichtlichen Streit darüber anfangen können. — Dieweil dann unzählich viele tausend Beyspiele allbereit vorgegangen sind, und noch täglich vorgehen,

ja auf die eigentlichen terminos quæstionis kein einiges in contrarium vorhanden ist, anbey die leiblichen Väter selbsten in allen Fällen, wo sie noch im Leben seyn, nec non ipsi quoque majori renunciantium personarum easdem renunciationes erfordern, und bewerkstelligen helfen, so ergiebt sich hieraus unwidersprechlich von selbst der allerunwiderleglichste Beweiß, daß hierunter keinen juribus quæsitis, als welche so unzählig viel tausend renuncirende Personen sich nicht selbst und eben so wenig ihre leibliche Väter und mariti ihnen verschwenderisch entzogen haben, und noch unabläßig entziehen werden, sondern nur dem ganzen *simistræ usui & abusui* derer Justinianischen Rechten, und allem Proceßunfug und zwar legiglich juxta doctrinam de cautelis abundantibus billig renunciret worden.

Hahn beschließet seine wichtige Commentation noch mit folgendem Beysaz: Ex his ita elogiis omni exceptione majoribus apodictice cum *Senckenberg*

De success. fil. illust. in regnis & principatibus p. 30.

licebit effari: Fœmina & alimenta cupit, & si per nuptias domo paterna exit, dotem,

tem, hæc portio filiabus ex parentum suorum hæreditate debita dicitur, amplius quid filiæ sibi vindicare nequeunt. Perinde itaque est, *renuncient vel non, nihil ante, nihil etiam post illam capiunt de jure germanorum communi.*

Wir schließen also unsere Bemerkungen mit der Bestättigung des Rechtssazes, daß die renunciationes etiamsi reservativæ filiarum illustrium in Rücksicht der fideicommissorum familiæ gar keine rechtliche Wirkung nach sich ziehen, da die Töchter auf jenes, wozu sie ex natura rei kein jus quæsitum haben, noch erlangen können, auch zu renuntiren unvermögend sind, und dieses traf auch bey dem Flörsheimischen Fall zu.

III.

Ob die Herrschaft bey dem Bezug der Nachsteuer auf die Erbschaft, oder auf die eximirte Person zu sehen habe?

Aus Herrn von Ludwig Consil. Halens. P. I. consil. IV. p. 11.

Summaria.

1) Jus Fisci afficit hæreditatem, non hæredis personam.

2) In actionibus & oneribus hæreditariis hæres illi subest magistratui, ubi hæreditas sita est.

3) Propter jus detractionis magistratus tacitam hypothecam habet, idcirco propria autoritate per mandata executorialia procedere potest.

4) Editio specificationis juratæ, & ad determinandum quantum Detractionis coram illo magistratu fieri debet, ubi hæreditas sita est.

§. 1.

Martin Lanz, ein Burgerssohn aus Worms, sezte durch ein rechtsbeständiges Testament zu seiner Universalerbinn Sophien Justinen des Amtsraths Werner zu Wesel Tochter, mit der Bedingniß ein, daß seine vorhandene versiegelte Baarschaft erst 6. Jahre nach seinem Ableben eröffnet, und von ihr erhoben werden sollten; eine Bedingniß, die, so angenehm als sie war, doch manchem Mädchen das Zuwarten sauer machen konnte.

§. 2.

Nach Umfluß dieser Zeit ward der Erbinn die massa hæreditatis kund gemacht; man erinnerte sie dabey dem Magistrat zu Bonn von dem sämmtlich erhaltenen Vermögen ein eidlich bestättigtes Verzeichniß einzuschicken, und nach diesem die Nachsteuer mit 10. vom Hundert zu entrichten.

§. 3.

Sie schickte aber die ihr zugegangene magistratische Weisung mit der Erklärung zurück, daß sie als eine fürstliche Rathstochter von dergleichen Abgaben exemt und frey seye, mit dem

weitern Anfügen, daß ihr die Regierung zu Wesel diese Freyheit selbst zuerkannt habe, deßwegen könnte sie weder das anverlangte Verzeichniß ihrer Personalimmunität halber einschicken, noch weniger sich verstehen, die Nachsteuer zu bezahlen.

§. 4.

Hallenses wurden dahero angegangen, hierüber zu respondiren, ob die Nachsteuer von der vorgeblich exemten Rathstochter könnte gefordert werden? Der Rechtsentscheid fiel dahin aus:

„Daß der Magistrat zu Worms wohl be„fugt gewesen, der Wernerischen Tochter das „Rathsdecret zuzusenden, auch dieselbe sich ih„res väterlichen Privilegii fori zu gebrauchen „nicht berechtiget sey.

§. 5.

Es könnte (hieß es in Responso) gezweifelt werden, daß Wernerinn eines fürstlichen Raths Tochter, welche ihrer Person halber von der Stadtrathsjurisdiction eximirt, und dahero ihr unmittelbar ohne Requirirung ihrer ordentlichen Obrigkeit keine Verordnung zugesandt werden mögen; sondern es müßten ihr die be-

kannten Rechte zu statten kommen, quod extra territorum jus dicenti impune non pareatur.

Juxta l. fin. ff. de jurisdict.

§. 6.

Allein die Entscheidungsgründe bestärkte die entgegengesezte Meynung:

1) Die Erbschaft (hieß es vielmehr) wovon man die Nachsteuer verlangt, rühret von einem Bürger her, die bekannter Dinge unter des Magistrats Jurisdicion sowohl als der Abgelebte gehört.

Per deducta *Mülleri* Prax. for. March. resol. 12. n. 3.

§. 7.

2do. Die Befugniß des Städtischen Magistrats afficirt in Ansehung des Abzugrechts die Erbschaft selbst, und nicht die Person des Erben, indem der Cammerey vermög hergebrachter Statuten der zehnte Theil der Erbschaft, die durch ein Testament anfällt, nicht nur gebühret, sondern auch in actionibus & oneribus hæreditatis ein Erbe unter jener

Obrigkeit, wo die Erbschaft liegt, nach dem bekannten Rechte

Tot. tit. C. ubi de hæredit. & ib. D. D.

zu antworten pflichtig ist, wenn man auch

§. 8.

3tio. übergehen wollte, daß, weil jede Obrigkeit wegen dergleichen Nachsteuer und Abzug hypothecam tacitam an und vor sich schon hat, auch propria auctoritate insonderheit nach dem Reichsabschiede

d. a. 1594. §. u. so viel.

per mandata executorialia vorfahren kann. Was endlich

§. 9.

4to. Die Herausgabe des eidlich bestätigten Verzeichnisses auch in Rücksicht des zu bestimmenden Abzugsquantums ankangt, muß solche nothwendig und vorläufig in dem nämlichen Gericht vorgelegt werden, von dem man die Ausantwortung der Erbschaft anverlanget; quia accessorium ad illud judicium pertinet, ubi causa principalis decidenda est, besonders,

da Wernerinn sich in der Jurisdiction des Magistrats aufgehalten, und dahero es keiner Subsidialladung mehr erfordert hätte.

§. 10.

Bey diesem Rechtsfall wurden die Respondenten noch um die Erledigung zweyer Nebenfragen angegangen; die erste war:

Ob und auf was Weise der Magistrat mit ferneren Citationen wider Wernerinn zu verfahren befugt, oder sie coram Superiori zu belangen seye?

So viel die erste Frage betraf: — daß, wenn etwas von der Erbschaft unter des Magistrats Gerichtsbarkeit noch wirklich vorhanden, es keiner Citation bedarf, sondern es kann solches, bis die Wernerinn sich der Nachsteuer halber abgefunden, mit Arrest belegt werden. Competit enim magistratui

> juxta *Carpzov.* P. 3. c. 28. d. 19. n. 7. & *Mevium* de arrest. C. ult. n. 12.

pro impetranda decima facultas arrestandi.

Sollten aber die Erbstücke alle in mobilibus bestehen, und bereits aus der magistratischen

schen Gerichtsbarkeit hinweggekommen seyn, so ist aus den Rechten

in sp. L. un. ubi domicil. habet, qui convenitur. C. ubi de hæred.

bekannt, quod tunc hæres in loco domicilii sui conveniendus sit; dahero könnte die Wernerinn auch bey der fürstlichen Regierung zu Erlegung des Abzugs belangt werden.

§. 11.

Die zweyte Nebenfrage bestund hierinn: wie die Wernerinn deßhalb, da sie des Magistrats Verordnung zurückgesandt, anzusehen?

Obschon nun ein jeder Richter injuriam sibi ratione officii illatam propria auctoritate durch eine Geldbuße zu vindiciren

juxta l. un. pr. ff. *Siquis jus dicenti non obtemper.*

gar wohl befugt, dennoch aber, weil von der Wernerinn exceptio incompetentis judicis entgegen gesezt worden, solches auch in den Rechten einem jeden nachgelassen, sie auch einen Schein intuitu fori paterni vor sich gehabt,

und also also von ihr, da sie sich ihres vermeynten Rechts gebrauchen wollen, nicht vermuthet werden mag, daß sie animum injuriandi gehabt, und die Schwächlichkeit des Geschlechts sie zugleich entschuldiget, wiewohl sich Gott über dieses Entscheidungsrecht erbarmen dürfte.

So mag sie bey so gestalten Sachen mit einer Strafe nicht angesehen werden.

Zusäze.

Summaria.

1) Perpensis vix non omnium Doctorum opinionibus fundamentum ratioque necessitans juris detractionis in eo consistit, quod per emigrationem subditi ejusque bonorum translationem facultates status diminuantur.

2) Status adeoque detractionem cujusdam partis bonorum transferendorum indemnisationem sibi comparat.

3) Jus detractus regalibus generatim adscribitur, quamvis non eorundem primæ classis.

4) Exercitii regalium minorum etiam capaces sunt magistratus mediati.

5) Qua-

5) Quapropter si per privilegium aut observantiam jus detractionis adquisiverint, id absque contradictione *exercere*,

6) nullatenus vero noviter introducere possunt.

§. 1.

Ueber die Nachsteuermaterie werden zwar noch mehrere Rechtsfälle in unserer Sammlung erscheinen, wir wollen uns dahero bey diesem nur etwelche Fragen und Bemerkungen erlauben, auf die sich in der Folge bezogen wird, und zwar:

1) Aus was für einem Grund werden die Nachsteuren bezogen, und können

2) solche von einer jeden Gerichtsherrschaft nach Willkühr eingeführt werden?

So viel auch in dieser Materie schon geschrieben worden ist, so finden wir doch über diese beyden Fragen kein entscheidendes Urtheil.

§. 2.

Ueber die erste Frage, nämlich — aus was für einem Grund dann die Nachsteuer bezogen werde? sind die Meynungen der Rechts-

lehrer sehe getheilt; doch darinn kommen sie insgesammt überein, daß der Nachsteuerbezug überhaupt seiner ursprünglichen Entstehung halber ein ganz deutsches Recht seye. Es ist gewiß, daß man es keinem fremden Recht abgeborgt, denn weder in dem Römischen noch in dem Canonischen kömmt etwas demselben ähnliches vor. Fast aller Orten in Deutschland wurde es durch Verordnungen und Statuten oder durch die Gewohnheit und das Herkommen eingeführt. Ganz gewiß hat aber das Widergeltungsrecht solches am stärksten verbreitet, weil ein Stand gegen den andern seine Lande auf gleichen Fuß und fast nach gleichen Abgaben wollte behandelt wissen. Doch ist das Jus retorsionis noch nicht der Grund, welcher den Bezug der Nachsteuer rechtfertigen mag. Man kann es also immer als die Ursach seiner Verbreitung ansehen.

§. 3.

Die mehresten Rechtslehrer, und zwar

Ludwig in den gelehrten Anzeigen P. 1. p. 196,

Heineccius in jur. germ. p. 42.

Leyser spec. 429. de jur. detract. §. 2.

glaubten den Grund des Nachsteuerrechts in der ehemaligen Leibeigenschaft zu finden, allein dieser fällt heut zu Tage, wenigstens in jenen teutschen Landen hinweg, wo das Nachsteuerrecht noch nicht in Uebung ist, aber doch gegen ganz freye Personen neuerdings eingeführt wird. Hierzu muß also ein anderer Beweggrund dienen, besonders wenn das Land keine Leibeigene mehr hat.

§. 4.

Weil die Nachsteuer ihrer Eigenschaft nach in einer gewissen Summe besteht, welche sich die Obrigkeit von den außer ihrem Gebiet gehendrn Gütern und Personen entweder durch Auflösung ihrer bürgerlichen oder Unterthanspflichten bezieht, und daher auch Abzug, Abschoß, Abfahrt, Freygeld, oder Weglassung genennt wird, so hielten einige, insonderheit

Leyser l. c. §. 1.

darfür, daß der Grund desselbigen aus der schuldigen Dankbarkeit für den genossenen Schuz hergeleitet werde.

Diese Meynung wäre nicht zu verwerfen, wenn der Schuz unentgeltlich ertheilt würde.

Allein dieses geschieht nicht, so fällt sie auch hinweg. Die Geistlichkeit ist Nachsteuerfrey, ungeachtet sie den Schuz in den meisten Ländern umsonst erhält, diese müßte also vor all andern Staatsgliedern die Nachsteuer bezahlen.

§. 5.

Der Herr von Kreitmayr in seinen Anmerkungen *ad Codicem Bavaricum*

Th. 5. C. 25. §. 11.

schreibt: „Die Nachsteuer sey, ohne daß es „weitere Untersuchung bedärfe, eben per statu„ta & observantiam fast allenthalben einge„führt worden;" allein das befriedigt uns noch nicht. Die Statuten und die Observanz mögen doch auch einen Anlaß, eine gegründete Ursache gehabt haben; dann diejenige Herrschaft, welche den Nachsteuerbezug in ihrem Land erst neuerdings einführen will, kann sich doch nicht geradezu auf das Herkommen anderer Länder bewerfen — Das hieß sehr cameralisch, oder daß wir uns klärer äußern, willkührlich gehandelt.

§. 6.

Herr Staatsrath Moser hat über den Punct der Nachsteuer in seinem Tractat von

vieles geschrieben, aber leider gar keinen bestimmten Grund namhaft gemacht, aus welchem der Bezug derselben herzuleiten seyn möchte. Er glaubt §. 3. daß der Nachsteuerbezug vorzüglich hierzu geschaffen sey, damit den Unterthanen die Auswanderungsbegierde durch einen gehemmten freyen Abzug benommen werde. Das ist freylich für einen Staatsmann, der in seinem Fache Epoche machte, ein sehr unzulänglicher Grund. – Man könnte es höchstens als ein Mittel, niemals aber als einen Beweggrund oder rationem necessitantem ansehen.

Deutsche Landesregierungen müßten wahrhaftig in einer üblen Verfassung stehen, wenn sie ihre Unterthanen nicht besser an sich zu ziehen wüßten, als daß sie ihnen durch diese Auflage die Auswanderungsbegierde zernichten sollten.

§. 7.

Selbst der Freyherr von Cramer, der sonst jeden Gegenstand aus dem wahren Gesichtspunkt gefaßt, scheint in dieser Materie seinen Vor-

Vorgängern zu viel getraut zu haben, da er in seinen Nebenstunden

Th. 7. Abschn. 1. §. 4.

schreibt: „Es bleibt demnach nichts übrig, „eine rationemm necessitantem zu finden, als „in iure reciproci, oder retorsionis. Retor„sio namque juris dicitur optime deficien„te L. B. de *Wolf*

Inst. jur. nat. §. 1161.

„constitutio, qua in subditos alterius gen„tis decernitur jus, quo ipsa utitur in sub„ditos nostros, seu est usus juris in subditos „alterius gentis, qua ipse utitur in nostros — „Es ist nämlich (fährt er fort) keine Frage, daß, „wenn ein bisheriger Unterthan an einem Ort sei„ne Güter allda verkaufen, und ein fremder Un„terthan bey einem andern Herrn werden will, „und zwar an einem solchen Ort, wo denenjeni„gen, die von dar abziehen wollen, das Abzugs„geld abgenommen wird, dergleichen Recht, des„sen sich der jezo emigrirende Unterthan in alio „loco zu entwerfen gedenkt, vor seinem Abzug „annoch von ihm gefordert, und deßhalb von „einer Landesherrschaft eine Verordnung, wor„nach sich die abziehen wollende künftig zu rich-

„ten, publicirt werden könne, ut inter cives „diversi territorii æquale jus statuatur, cum „quod quisque juris statuit in alium, eo- „dem ut ipse utatur, necesse sit.“ –

Allein diese Meynung, welche rationem necessitantem in dem jure retorsionis findet, ist in keinem Betracht so erheblich, daß sie einen hinlänglichen Grund zu dem Nachsteuerbezug abgeben könnte. Wir haben unser Bedenken hierüber (§. 2.) schon geäußert. Selbst ist es nicht einmal ein ergiebiges Mittel, der Auswanderung vorzubeugen; man nimmt hiebey an, daß die Nachsteuer gegen jene Herrschaft in der Art der Wiedergeltung bezogen werde, die ein gleiches thun, gegen andere aber nicht. Ein schlauer Emigrant zieht auf den Schein in ein solches Land, gegen welches der Bezug nicht Herkommens ist, und von dannen geht er sodann wiederum weiter in ein anderes Land. Er kömmt durch einen zwar krummen Weg doch zu seinem Ziel, und zieht frey ab. Wer ist nun mehr getäuscht, als die erste Herrschaft, die ihren Unterthanen freyen Abzug gestattet, und die Nachsteuer auf das Retorsionsrecht gründet. Es hat diese Meynung noch eine andere schwache Seite, die wir ebenfalls zu betrachten Gelegenheit finden werden.

§. 8.

§. 8.

Nun sind noch einige Rechtslehrer, insonderheit Herr von **Ludwig** in den Hällischen Anzeigen

P. 1. p. 196. P. 2. p. 217.

so den Nachsteuerbezug als eine Art des Steuerrechts ansehen, und selbst Herr von **Ludolf** ist beglaubt, daß deßwegen ein jeder Landesherr die Nachsteuer besonders, weil es zu den Regalien gehöret, ohne Unterschied neuerlich einführen könne. — Herr von **Cramer** in seinen Nebenstunden

l. c. §. 2.

erkennt es aber selbsten, daß die Einführung des Nachsteuerrechts unter dem Prätext einer Steuer auf ein Jus territoriale arbitrarium hinauslaufe, und nicht zuläßig sey. „Dann so wenig (fährt er fort) ein Landesherr nach Belieben „Steuren außer den ordinairen anlegen kann, so „wenig kann er das onus der Nachsteuer oder „Abzuggeldes, wenn man es zum Steuerwesen „referiren will, aufbürden, wiewohl es sich zum „Steuerwesen nicht wohl referiren läßt, weil „ehedem die Steuer in Deutschland unerhört „gewesen, und die Landesherren von ihren Cammer-

„mergütern gelebt, auch leben konnten, da noch „kein luxus noch miles mercenarius war; wo „hingegen dieses Nachsteuerrecht schon von uralten Zeiten her in Deutschland bekannt gewesen, und Hert schon ein Beyspiel von der bayrischen Stadt München vom Jahr 1411. beybringt.“

Durch diese Aeußerung entkräftet der Herr von Cramer seine eigene Meynung, daß die Nachsteuer sich in jure retorsionis gründe; denn was möchte wohl die Ausführung derselben aus diesem Grunde anders seyn, als ein bloßes Landesherrliches arbitrium?

§. 9.

Der Herr Ludolf scheint sich dießfalls noch besser zu begreifen, da er

observ. 326.

schreibt: Detractio exercitus pro defensione præstita, & in compensationem diminuti aliquo modo census annui, welches auch in dem Privilegio der Reichsstadt Kempten

bey Lunig R. A. Sp. Cont. 4. tom. 1. add. tit. Kempten.

vorkömmt, formal. daß solches Abzugsgeld zur Ergözlichkeit des Abzugs und Nachtheils,

theils, so dardurch an der jährlichen Steuer beschieht, dienen solle. – Allein die ratio necessitans erhellet doch hieraus keineswegs; die Herrschaft erleidet keine Verringerung des census, weil des erledigte Gut eines fortziehenden Unterthanen ein anderer mit dem onere census übernimmt.

§. 10.

Diejenigen endlich, welche wegen dem Nachsteuerrecht gar keinen Grund anzugeben wissen, nehmen ihre Zuflucht zu den Reichsgesezen, so schreibt Eisenhart in Institut. jur. germ. privati

Lib. 2. tit. 22. §. 1.

origo hujus juris variis adscribitur causis, imprimis autem occasione pacis religiosæ in Germania *confirmatum* fuit. Allein hier bestättigt das Reichsgesez, nämlich der Reichsabschied von 1555. §. 4. und 1594. §. 81. über ein Recht, welches schon lange vorhero eingeführt war, und zwar nur in soweit, als es jeden Orts von Alters her üblich ist. — Und den Anlaß zu dieser Disposition gab die Religion, damit, wenn einer oder der andere der Religion halber abzuziehen gedenket, alsdenn mit einer ungewöhn-

lich- und harten Nachsteuer nicht belegt, oder hierdurch gar gezwungen werden sollte, von seinem Vorhaben abstehen zu müssen.

Hier wird die Nachsteuer vielmehr als ein odiosum angesehen. Es liegt ratio necessitans quoad prohibitionem exercitii ejusque extensionem, nicht aber der Grund darinnen, warum die Nachsteuer eingeführt worden. Zudem wird die Nachsteuer öfters in einem Lande eingeführt, ohne daß man auf die Religion deßwegen eine Rücksicht macht. Sie ist ein ganz politischer Gegenstand – dann sonst müßte sie aller Orten aus dieser Besorgniß abgestellt werden.

All diese Meynungen leiden bey weiterer Prüfung noch größern Abfall. Indessen wollen wir auch die unsrige äußern, in Hoffnung, daß sie mit jenen nicht gleiches Schicksaal erfahren solle.

§. 11.

Zu Einführung der Nachsteuer kann nur ein einziger wahrer Grund vorhanden seyn, nämlich weil das Vermögen des Staats durch den Abzug eines Unterthans verringert wird. Der Staat läßt sich also deßwegen durch

die Nachsteuer als einen Theil des hinausgehenden Vermögens entschädigen. Eine Meynung, die im Hauptwesen mit jener übereinkömmt, welche Fresenius in seinen Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer an seinen Freund. Frankfurt und Leipzig, 1773. geäußert hat. Scheidemantel kömmt mit dieser Behauptung in seinem Repertorio des Staats- und Lehenrechts

voc. Abzug §. 3.

vollkommen überein, da er schreibt: „Natur, „bürgerliche Rechte und Herkommen empfehlen „die Nachsteuer, und beweisen ihre Gründe. „Das Wohlseyn der Staaten macht es zu einer „hypothetischen Nothwendigkeit die Glieder im „Staat zu erhalten, jemehr dieser ein Recht auf „das ganze Vermögen der Nation erworben hat. „Die Nachsteuer ist also eine Vergütung des „Schadens, welchen der Staat durch die ausgehende Gelder erleidet."

§. 12.

Man wird uns zwar entgegen sezen, daß der Staat nicht allezeit in seinem Vermögen durch den Abzug eines Unterthanen verkürzet werde, eben weil der Austretende durch einen an-

andern wiederum ersezt wird — wie aber, wenn es ein Innwohuer des nämlichen Landes ist, wie es insgemein geschiehet, verliert der Staat nicht einen Unterthanen sammt dessen Vermögen? Ein allerdings ohnwiderleglicher Saz.

Ein anderer Einwurf könnte seyn, der Staat ist öfters froh, wenn er eines schlechten Unterthanen loß wird, er verliert also nichts dabey— wie aber wenn von dem Vermögendieses schlechten Unterthanen doch die Nachsteuer, so wie es immer geschiehet, bezogen wird, verliert der Staat denn nicht das Vermögen, so dieser herausziehet? Er muß doch etwas hinweggebracht haben, sonst könnte man ihm nicht 5. oder 10. vom Hundert abziehen — oder soll dieser Unterthan, wie Leyser

l. c. §. 1.

schreibt, noch froh seyn, daß man ihm nicht alles hinweggenommen, oder sich bedanken, daß er mit den Federn (nach der Kranichsfabel) nicht auch den Kopf eingebüßt hat?

Sehen wir nun auf unsern vorgesezten Rechtsfall zurück, wird das Vermögen des Magistrats zu Worms durch den Hinauszug der Lanzischen Erbschaft nicht verringert, kann ihm dieser Verlurst anders ersezt werden, als

daß

daß er sich durch die Nachsteuer bey der Wernerinn schadloß hält?

§. 13.

Nun gehen wir auf die zweyte Frage los — Ob die Nachsteuer jede Herrschaft neuerdings einführen könne?

Alle Rechtslehrer kommen in dem überein, daß die Landesherrschaft alleinig die Nachsteuer einführen könne; allein wenn wir auf unsern angegebenen Grund zurücksehen, daß der Staat solche beziehe, um einige Entschädigung wegen Verminderung seines Vermögens dadurch zu erhalten, so bleibt uns ein billiges Bedenken übrig, warum der Landesherr die Nachsteuer zu seinem Cammerbeutel ziehe, da er doch den Staat nicht ausmacht, sondern in diesem Falle die gemeine Landeskasse unter dem Staate verstanden werde, dann dieser ihre Einnahme und Vermögen wird alleinig durch den Abzug eines bemittelten Bürgers geschwächt.

§. 14.

Bey allem dem spricht aber das allgemeine Herkommen in Deutschland die Nachsteuer dem Landesherrn zu, weil sie als ein Theil der

kleinen Regalien angesehen wird. Dieser Grund mag nun freylich hinlänglich seyn, so bald das allgemeine Herkommen ihn authorisirt.

Scheidemantel giebt aber in seinem Repertorium des Staats- und Lehenrechts

voc. Abzug. §. 3

dennoch einen zureichenden Grund an, da er schreibt: „Die heutigen Zeiten sehen die Nach„steuer als ein unstreitiges Recht an, weil sie alle Kennzeichen einer Abgabe zu öffentlichen Ge„fällen und einen wichtigen Einfluß in das Fi„nanzwesen im Staat hat," und dieses ist allerdings diejenige Meynung, die Bonhöfer in seiner gelehrten Dissertation Gœttingæ 1772. behauptet, in welcher das jus detractus dem Landesherrn alleinig vindiciret wird.

§. 15.

So viel ist bey alledem richtig, daß die Nachsteuer nicht ad regalia majora, sondern nur ad minora gehöret, und dises giebt uns den Anlaß zu urtheilen, daß auch Mediatobrigkeiten solche beziehen können, weil viele derselben einzelne kleine Regalien auf verschiedene Art in einigen Ländern erlangt haben.

Der

Der Freyherr von Kreitmayer bestärkt diese Meynung allerdings in seinen Anmerkungen *ad codicem bavaricum*

Th. 2. Cap. 25. §. 13.

„Es folgt ferner, daß die Nachsteuer Mediatob„rigkeiten oder Landständen bey dem aus ihrem „Gebiet gehenden Vermögen regulariter nicht „gebühre, sofern sie solche nicht per privilegia „vel præscriptionem rechtmäßig hergebracht „haben, und zwar soviel die præscriptio be„trifft, a tempore immemoriali.

juxta alleg. *Helf.* §. 8. und *Beck* §. 17.

„Soviel aber, fährt er fort (die einhellige Rechts„lehre mit sich bringt, kann man dieses Regale, „nämlich die Nachsteuer pro plane inpræscripti„bili um so weniger ansehen, als es nicht unter die „Regalien primæ classis, welche ex natura & fi„ne supremæ potestatis ausfließen, sondern nur „unter jene gehört, welche sich lediglich auf den „consensum populi expressum vel tacitum „gründen, und entweder nur ex jure recipro„ci, oder erst in der Zeit, da sich die Landes„herren mehr Gewalt über die Gebühr ihrer „Unterthanen herauszunehmen, angefangen,

„auf-

„aufgekommen sind, auch würklich noch nicht „von allen Landesherrschaften exerciret werden — „in Bayern (schreibt er weiter) pflegt man die „Landesherrliche Nachsteuer zum Unterschied der„jenigen, welche die Stände und Mediatobrig„keiten jure speciali hergebracht haben, Frey„geld zu nennen."

§. 16.

Wir können fast mit Zuverläßigkeit folgende Säze aufstellen;

1) Das Nachsteuerrecht gehört überhaupt ad regalia, wiewohl minora.

2) Regalien sind ohne Unterschied dem Landesherrn zuständig, in regula folglich gehört ihm also die Nachsteuer: weil aber

3) die mindern Regalien in vielen Ländern die Mediatobrigketen durch Privilegien und Herkommen erlangt haben, können sie auch die Nachsteuer ohne Zweifel beziehen, doch

4) nicht einführen, weil die ursprüngliche Behauptung aller Regalien ohne Unterschied dem Landesherrn allein zustehet.

§. 17.

§. 17.

Nun entsteht noch eine Nebenfrage z. B. Ein Reichsfürst besitzt mehrere einzelne Graf- und Herrschaften, und ein Unterthan zieht von einer in die andere, bleibt immer Unterthan des nämlichen Regenten, kann der Landesherr die Nachsteuer von demselben bloß ob mutationem domicilii von einer Graf- und Herrschaft in die andere beziehen? Wir bejahen es, und zwar aus dem Grund; jeder deutsche Staat und so auch jede kleine Herrschaft, wenn schon deren mehrere einem und dem nämlichen Regenten angehören, wird, im einzelnen betrachtet, eben so unabhängig von einander regiert. Der Staat, so klein er ist, verliert immer, im einzelnen betrachtet, bey Abgang eines Vermögens, wenn es schon zufälligerweise einem andern zufällt. Der Landesherr bezieht die Nachsteuer auch deßhalben mit gutem Grund, weil in verschiedenen Orten seiner Herrschaften die Mediatherrschaften das Nachsteuerrecht hergebracht haben, und auf diese Art verhält sich die Wohnungsveränderung eines Unterthanen, als wenn er in einen fremden Ort ziehet. Es hängt von seiner Willkühr ab, ob er abziehen, oder bleiben will, folglich muß er sich zu der Nachsteuer bequemen.

Zollner hat zwar seine *Analecta de jure detractionis, Lips.* 1769. größtentheils für Sachsen geschrieben, nichts destoweniger behauptet er ebenfalls §. 10. daß man den Landesherrn keiner Ungerechtigkeit beschuldigen könne, wenn er die Nachsteuer auch von denen fordert, die nur unter einen anderen Gerichtsstand in eben diesem Lande ziehen.

§. 18.

Freyherr von Cramer hat in seinen Nebenstunden

Th. 6. Abschn. 1. S. 16.

in Sachen Ganerbschaftlicher Gemeinde zu Lendershausen, Klägern eines, wider Ernst Ludwig von Stein zum Altenstein ꝛc. einen Reichscammergerichtlichen Entscheid beygebracht, der diese Frage ziemlich aufklärt, wie weit bey Veränderung des Gerichtsstandes ein oder die andere derer in einem Orte befindlichen Ganerben die Nachsteuer zu beziehen berechtiget seyn mögen, welches in der Praxis mit unseren (§. 16.) aufgestellten Sätzen ziemlich übereinkömmt.

Immittelst ist bekannt, daß in den mehresten Landen die Nachsteuer, wenn einer von einer in eine andere dem nämlichen Herrn angehörigen Provinz ziehet, nicht gefordert werde, besonders, wenn die Landesherrschaft, und nicht Mediatobrigkeiten die Nachsteuer durchgehends beziehen. — Der Landesherr muß dahero entscheiden, ob bey der Veränderung des Domicilii sein Staat einen seiner Unterthanen wirklich verlieret. Er muß aber auch billig urtheilen, weil sich der Fall ereignen kann, daß nur ein wechselseitiger, ein ganz gleich- und verhältnißmäßiger Tausch unter seinen Unterthanen vorgehen kann, wobey der Staat weder etwas gewinnet noch verlieret. Ueberhaupt gelten hier die Rechte, die ein Landesherr bey allen Abgaben zu betrachten hat. Er ist verbunden, auf die Reichsgeseze, auf Landesverfassung, und Verträge, und insonderheit auf das in seinen Landen bestehende Herkommen zu sehen — in der Billigkeitspflege üben sich viele Landesherrschaften ohnedem zu sehr, daß es in diesem Fall keiner Erinnerucg bedarf.

§. 19.

Die Litteratur in der Materie vom Nachsteuerbezug ist ziemlich stark angewachsen; Pütter hat die Schriften in seiner Litteratur des Staatsrechts

Thl. 3. §. 1370. und 1371. S. 611 — 614.

sehr vollständig geliefert. Es kann dahero nicht ohne Nuzen seyn, solche gegenwärtig beyzurücken.

1) *Affelmann*, Ant. de jure seu gabella detractionis. Rost. 1622.

2) *Schwanmann*, Christoph. de jure emigrationis & detractionis. Lips. 1642. 12.

3) *Eichel*, Jo. Diss. de jure detractionis & emigrationis. Helmst. 1656.

4) *Richter*, Christ. Phil. Diss. de jure detractionis. Jen. 1662.

5) *Crusius*, Jac. Andr. de jure detractionis & emigrationis in ejus opusc. Mind. 1686.

6) *Rhetii*, Joh. Frid. Diss. de sarcina emigrandi. Erf. 1673.

7) *Bunsow*, Jo. de jure detractionis. Gryph. 1673.

8) *Clasen*, Dan. Diss. de jure detract. Helmst. 1677.

9) *Schragii*, Frid. Diss. de vicesima hæreditatum. Arg. 1677.

10) *Schroeter*, Ern. Frid. de gabella detractionis & emigrationis. Jen. 1678.

11) *Coccjei*, Henr. Diss. de censu emigrationis. Heidelb. 1681. & de jure detractus. 1687.

12) *Schumacher*, Pet. de jure detractus. Basil. 1680.

13) *Mylii*, Andr. Diss. de censu emigrationis. Lips. 1684.

14) *Caroccii*, Alex. Diss. de quota detractionis. Gryph. 1687.

15) *Schüz*, Jo. Andr. Diss. de jure detract. Erf. 1696.

16) *Thomasii*, Chr. Diss. de jure detractionis. Hal. 1709.

17) *Bernoulli*, Nic. Diss. de jure detract. Basil. 1715.

18) *Beck*, Jo. Jod. de jure detract. emigrationis & laudemii. Norimbergæ 1725.

19) Schmid, Joh. Val. vom Emigrations-Nachsteuer- und Abzugsrecht. Mindelheim, 1726.

20) *Leyser*, Aug. de jure detractus, und de fraudibus, quæ detractui fiunt, in seinen medit. ad D. spec. 431. 433.

21) *Schaefer*, Joan. Theod. Dissert. de jure detractus. Tub. 1730.

22) *Rechenberg*, Car. Ott. var progr. de censu emigrationis & jure detractus. Lips. 1741. 1749.

23) *Pesler*, jo. Chr. Diss. de bonis nobilium juri detractus obnoxiis Francof. ad Viadr. 1743.

24) *Balthasar*, Aug. de jure detractus, quatenus usum Pomeraniæ obtinet. Gryphisii, 1745.

25) *Knorre*, Car. Gottl. Diss. de eo, quod justum est secundum observantiam Cothoniensem circa jus gabellarum. Hal. 1747.

26) *Lindholz*, Ott. Frid. Diss. epist de censibus detractionis & emigrationis possessoribus castri competentibus. Goett. 1747.

27) *Lamm*,

27) *Lamm*, Jo. Ge. de gabella detractionis vel emigrationis &c. Vinar. 1748.

28) *Harpprecht*, Chr. Ferd. Diss. de jure subditorum emigrandi restricto. Tub. 1755.

29) Faust, Joh. Gottl. Beweiß, daß das Recht der Nachsteuer ein Regal sey. Frankf. und Leipz. 1756.

30) Von Cramer, Joh. Ulr. Ob das Abzugsgeld durch neue Statuten eingeführt werden könne? in seinen Nebenst. Thl. 6. S. 1. und von Ein- Auszugsgeldern. Thl. 100.

31) *Schmidt*, Ach. Lud. Car. Diss. de juris detractus cum jure collectandi nexu necessario. Jen. 1765.

32) *Zoller*, Frid. Gottl. s. resp. Jo. Aug. *Puttrich* Diss. analecta de jure detractionis, speciatim foro saxonico accommodata. Lips. 1769.

33) *Bonhoffer*, Jo. Frid. Diss. qua jus detractus superioritati territoriali vindicatur, ejusque vera indoles ostenditur. Gœttingæ, 1772.

34) Fresenius, Joh. Chr. Ludw. von der Rechtmäßigkeit der Nachsteuer. 1773. 8.

35) Nettelbladt, Dan. von einigen ungegründeten Einschränkungen des Landesherrlichen Abzugsrechts, in seinen Erörter. (1773.) S. 287 – 328.

36) *Canz*, Eb. Christoph. Diss. de jure detractus speciatim Würtenbergiæ. Tub. 1773.

37) *Müller*, Jo. Thaddæi Diss. de jure detractus ad tit. 4. constit. provinc. Archipalatinæ. Heidelb. 1774.

38) *Heyd*, Jo. Ge. Frid. Diss. de jure emigrandi in germania. Stuttg. 1775.

Wir fügen diesem noch einige bey:

39) *Verhorst*, Diss. de jure issue sive exuvæ. Lugd. Batt. 1771.

40) *Weis*, Diss. an gabellæ emigrationis vulgo Nachsteuer ratione dotis aut donationis propter nuptias fixo solutæ aut solvendæ a liberis extra territorium elocatis ad massam hæreditatis parentum sint conferendæ. Hal. Suev. 1781.

Eben daselbst kommen noch einige Schriften vor, die vom Abzugsrecht insbesondere handeln.

1) *Cinaud*, Pat. de immunitate Doctorum a detractionis & emigrationis censu. Rost. 1708.

2) *Leyser*, Aug. de personis a detractu immunibus in seinen medit. ad D. Spec. 432.

3) Von Cramer, Joh. Ulr. Ob officiales die Nachsteuer zu bezahlen schuldig? in seinen Nebenstunden. Thl. II. S. 13.

Allerdings dürfte auch noch das 25te Capitel der Anmerkungen des Freyherrn von Kreitmayer ad Cod. bavaricum, hier eine Stelle einnehmen, da von dem Nachsteuerrecht insbesondere in den bayrischen Landen umständlich gehandelt wird.

Von den Befreyungen vom Nachsteuerrecht werden wir in einem andern Theile noch einige besondere Abhandlungen liefern, da sich hierinnfalls noch ein starker dissensus Doctorum zeiget.

IV.

Delectus sententiarum in supremo imperiali Judicio Cameræ publicarum imprimis notabilium.

Aus Herrn von Ludolf Symph. II. Consil. & Decis. cam. Tom. I.

Sententiæ XIV. in Sachen Wittiben von Schönstein und Consorten wider Hrn. Gustav Grafen zu Wittgenstein.

§. 1.

Prorogatio in causa alimentorum petita rejicitur, sed ad parendum Mandato S. C. per realem depositionem 600. flor terminus præfigitur, sub comminato Mandato de exequendo.

In puncto mandati cum clausula collectus terminus admittitur;

ratione vero prætensi damni & expensatarum specificatio, & sufficiens ejusdem probatio desideratur.

In Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustaven, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati ad interim præstando alimenta sine de adimplendo alimentationis contractum cum clausula nec non citatione ad vid. exigi debitum: ist Dr. Marquard sein in puncto alimentorum der prorogatio halber beschehenes Begehren als unzuläßig abgeschlagen, sondern ihm dieser Sachen absonderlichen Umständen nach glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kaiserl. Mandat mit wirklicher Erlegung 600. fl. an dieses Kaiserl. Cammergerichts Leserey ein völliges Genügen geleistet seye, Zeit ad primam post ferias magnas pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Kanzley gefolgt werden solle.

Dann soviel den punctum Mandati C. C. und citationis betrifft, ist gedachtem Dr. Marquard die gebetene und colligirte Zeit hiemit zugelassen, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß die Sache alsdann

dann in hoc puncto für beschlossen angenommen sey, und darinn auf des Gegentheils Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist.

Endlich, woferne Dr. Schäfer die in berührtem Mandato angegebene Schäden und Interesse der Gebühr specificiren und darthun wird, soll ebenmäßig darinn ergehen, was Recht ist. D. 6. Jul. 1688.

§. 2.

Denegato adhuc mandato de exequendo novus terminus ad parendum realem depositionem 600. floren. ut & ratione refusionis demonstrati damni præfigitur, sub comminatione præcedentis sententiæ, & subnectitur in causa Mandati C. C. actoria sub termino 3. M. sub pœna præclusionis.

In Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein, Klägerinn, wider Herrn Gustaven, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alimenta. s. de adimplendo alimentationis contractum nec non cit. ad vid. exigi debitum ist Dr. Zieglern sein des mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Marquard glaubliche Anzeige

ge zu thun, daß dem am 18. Jul. 1692. verkündt- und reproducirten Kaiserl. Mandat mit wirklicher Erlegung der 400. Rsthlr. ein völliges Genügen geleistet, wie auch der Klägerinn der angegebene Verlust von 20. Rsthlr, so sie an denen ihr ohnlängsthin in Wittgensteinischen devolvirten Gulden erlegten 100. Rsthlr, erlitten, nach Anweisung des Extrajudicial-Decrets vom 20. Jän. nächsthin wieder ersezt worden sey, Zeit ad primam post ferias magnas pro termino & prorogatione von A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Kanzley gefolget werden solle.

Dann soviel den punctum mandati C. C. und citationis betrifft, wird. Dr. Marquarden was sich auf die durch weyland Dr. Schäffern am 12. Sept. übergebene Replicas submissivas und Beylagen in specie zu handeln gebühret, Zeit 3. Monden pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß die Sache alsdann in hoc puncto für beschlossen angenommen, und darinn auf des Gegentheils Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist. D. 7. Jul. 1693.

§. 3.

§. 3.

Petita prorogatio ad unum mensem restringitur.

In Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein Klägerinn, wider Herrn Gustaven, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten Mandati de interim præstando alimenta s. de adimplendo alimentationis contractu C. C. nec non citationis ad vid. exigi debitum &c. ist Dr. Marquard die am 4ten dieses Monas Decembr. gebetenen Zeit, jedoch nur auf 1. M. zu allem Ueberfluß zugelassen und angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, die Sache vor beschlossen angenommen seyn, und darinnen ergehen solle, was Recht ist. Den 13. Dec. 1693.

§. 4.

Prævia rescissione transactionis super alimentis, actrix in omnem conditionem restituitur, in qua ante initam transactionem fuerat, cujus aliquot effectus enumerantur, & executoriales sub termino 3. mensium subnectuntur.

In

In puncto citationis terminus ad agendum præfigitur, sub præjudicio causæ pro conclusa acceptandæ.

In Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein, wider Gustaven, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alimenta s. & de adimplendo alimentationis contractum C. C. nec non citat. ad videndum exigi debitum; ist in puncto dicti mandati C. C. die Sache ree. v. A. w. für beschlossen angenommen, und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß der zwischen der Klägerinn und dem Herrn Beklagten am 2ten May 1682. getroffenen Alimentationsvergleich zu rescindiren, und aufzuheben, solchemnach die Klägerinn wiederum in den Stand, worinn sie vor Aufrichtung solchen Vergleichs gewesen, zusezen, und darauf es bey denen ad acta gebrachten Alimentationsvermächtnissen 1. Jän. 1676. und 1678. sodann der Donation von 4000. Rsthlrn. vom 17. Jän. 1677. allerdings zu lassen, auch der Beklagte dasjenige, so er nach deren Innhalt zu prästiren, und zu leisten gehalten, ihro der Klägerinn von Zeit der Kriegsbevestigung wirklich zu entrichten und gut zu thun, auch deßwegen behörige Abrech-

nung

nung und Liquidation zu pflegen schuldig, und zu diesem allem zu condemniren und verdammen sey, als wir respee. rescindiren lassen, schuldig erkennen, condemniren und verdammen, die Gerichtskosten derentwegen uffgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist mehrgemeldten Heren Beklagten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. M. termino & prorogatione v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß er jezt als dann und dann als jezt in die Strafe 10. Mark lòthigen Goldes, halb dem Kaiserl. Fisco und zum andern halben Theil ihr der Klägerinnn ohnnachläßig zu bezahlen erkläret seyn, auch der Realexecution halben auf ferner Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Ferner in puncto citationis ad vid. exigi debitum: ist mehr besagtem Herrn Beklagten, was sich wegen der von der Klägerinn Schwester Alettæ Margarethæ Freiselinn in actis geforderter 200. Rrthlr. sammt Interesse in specie zu handeln gebühret, Zeit ad primam post ferias Paschales pro termino & prorogatione v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem

chem also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache für beschlossen in diesem Punkt angenommen seyn, und auf des Gegentheils ferneres Anrufen in contumaciam non agentis ergehen solle, was Recht ist. Den 23. Martz 1694.

§. 5.

Paritioni ad præcedentes executoriales faciendæ terminus duorum mensium sub comminatione mandati de exequendo præfigitur.

In puncto citationis reus ad solvendum certum debitum cum interesse condemnatur, annexis executorialibus.

In Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustaven, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alimenta s. & de adimpl. alim. contractum C. C. nec non cit. ad vid. exigi debitum: ist in puncto dicti mandati C. C. Dr. Ziglern sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Marquarden vorzüglichen

Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 23. Mart. jüngst ergangener Urthel und angehängten Executorialien ein völliges Genügen beschehen sey, Zeit 2. M. pro termino & prorogatione v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey ermeldter Urtheil endlich bleiben, und auf der Klägerinn ferner Anrufen des Mandati de exequendo halber nach Gestalt dieser Sachen ohnfehlbar ergehen solle, was Recht ist.

Ferner in puncto citat. ad vid. exigi debitum ist zu Recht erkannt, daß gemeldter Beklagter ihr der Klägerinn Schwester Aletten Margarethen Freiselinn, die eingeklagte Summe der 200. Rthlr. sammt dem a tempore moræ davon verfallenem Interesse zu entrichten und zu bezahlen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen sey, als wir denselben hiermit schuldig erkennen, condemniren und verdammen, gedachten Beklagten in die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen ihr der Klägerinn nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend, und solches in contumaciam.

Dann

Dann ist mehrbemeldtem Beklagten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 2. M. pro termino & prorogatione v. A. w. angesezt, mit dem Anhange, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß er jezt als dann, und dann als jezt, in die Strafe 10. Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserl. Fisco und zum andern halben Theil ihr der Klägerinn ohnnachläßig zu bezahlen erkläret seyn, auch der Realexecution halber auf ferner Anrufen ergehen solle, was Recht ist. D. 6. Jul. 1694.

§. 6.

Alteri Procuratorum productio quorundam documentorum in originali injungitur; alteri terminus ad agendum præfigitur.

Quod alimenta concernit, 600. floreni denuo provisionaliter solvi jubentur.

In puncto citationis terminus duorum mensium ad docendum de præstita executoribus nuper decretis paritione, itidem sub comminato Mandato de exequendo præfigitur.

In entschiedener Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klä-

gerinn, wider Herrn Gustaven, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alimenta s. de adimpl. alim. contractum C. C. nec non citat. ad vid. exigi deb. sind in puncto dicti Mandati C. C. Dr. Zieglern des Mandati de exequendo und Dr. Marquarden der Commission ad liquidandum halber beschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ermeldtem Dr Marquard die am 5ten Oct. jüngstin producirten Beylagen sub Lit. B. & C. in originalibus einzubringen prima post ferias natalitias pro T. & P. und Dr. Zieglern, was sich auf die durch Dr. Marquard am gedachten 5. Oct. eingebrachte respective Anzeige und Paritionschrift sammt deren Beylagen in specie zu handeln gebühret, Zeit 3. M. pro T. & P. von A. w. angesezt, mit dem Anhang, sie thun solches also respective oder nicht, daß nichts desto weniger auf eines oder des anderen Theils Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist. Dann ist von Amtswegen erkannt, daß ermeldter Beklagter der Klägerinn nochmalen 400. Rsthlr. zu ihrer Alimentation provisionaliter entrichten solle, wozu ihm Zeit 6. Wochen pro termino & prorogatione angesezt, mit der

Verwarnung, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf der Klägerinn Anrufen der Realexecution halber ergehen solle, was Recht ist. Endlich in puncto cit. ad vid. exigi debitum ist Dr. Zieglern sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Marquard, verzüg- und widerrechtlichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 6ten Jul. jüngst ergangenen Urthel und angehängten Executorialien ein völliges Genügen beschehen, Zeit 2. M. pro T. & P. v, A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey ermeldter Urthel endlich bleiben, und auf ferneres Anrufen des Mandati de exequendo halber beschehen solle, was Recht ist. D. 13. Decembr. 1694.

§. 7.

In entschiedenen Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alimenta s. & de adimpl. alim. contractu C. C. nec non cit. ad vid. exigi deb.

ist Dr. Ziegler sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern in puncto dicti Mandati C. C. Dr. Marquarden, was sich auf die durch Dr. Ziegler am 18. Febr. jüngstin eingebrachte Parition und rechtliche Erklärung sammt Beylagen in specie zu handeln gebühret, Zeit 2. M. pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß nichts desto weniger auf der Klägerinn beschehenes Anrufen in der Sache ergehen solle, was Recht ist.

Dann in puncto der Klägerinn in der Urthel vom 13. Dec. nächsthin zu ihrer Alimentation weiters provisionaliter zuerkannten 400. Rsthlr. wie auch in puncto Citat. ad vid. exigi debitum &c. ist Dr. Marquard ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß besagter Urthel wirkliches Genügen beschehen sey, annoch Zeit 4. Wochen pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdan das Mandatum de exequendo ohne ferner Anrufen aus der Kanzley gefolget werden solle.

End

Endlich mag ermeldten Dr. Marquards Herr Principal die in gestrigen Tags producirter Anzeige angegebene Lieferung bey künftiger Liquidation, ob er will, vorbringen, und deßwegen seine Nothdurft beobachten. D. 14. Mart. 1694.

§. 8.

Præmissa actoria in causa Mandati sub præjudicio & comminatione Mandati de exequendo; in puncto alimentorum noviter adjudicatorum, itemque causa citationis proclama contra executores contumaces decernitur, & actrici ulterius 400. Imperiales pro alimentis provisionaliter solvendi intra 6. septimanas adjudicantur, sub comminatione mandati de exequendo. D. 13. Decembr. 1695.

§. 9.

In entschiedener Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alim. S. & de adimpl. alim. contractu C. C. nec non cit. ad vid. exigi debitum.

Ist Dr. Ziegler sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern in puncto dicti Mandati C. C. Dr. Marquarden, was sich auf die durch Dr. Zieglern am 18. Febr. jungsthin eingebrachte Parition und rechtliche Erklärung, sammt Beylagen in specie zu handeln gebühret, Zeit ad primam post ferias natalitias pro termino & prorogatione v. A. w. nochmalen und zu allem endlichen Ueberfluß hiemit angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann des Mandati de exequendo halber oder sonsten ohnfehlbar ergehen solle, was Recht ist.

Dann ist in puncto Mandati de exequendo derer in der Urthel vom 13. Dec. 1694. der Klägerinn zu ihrer Alimentation weiters provisionaliter zuerkannten 400. Rsthl. ingleichem in puncto citationis ad vid. exigi debitum, das durch Dr. Ziegler am 9ten Sept. jüngsthin wider die citirte nicht erscheinende Herren Krayßausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Krayses gebetene Rufen, wie auch auf gedachten Dr. Zieglers am 11, Oct. jüngsthin beschehenes Anrufen erkannt, daß ermeldter Beklagter

der

der Klägerinn ferners 400. Rthlr. zu ihrer Alimentation, wozu ihm 6. Wochen pro T. & P. angesezt, provisionaliter entrichten, auch in dessen Entstehung das obgedachte am 29ten May jüngsthin erkannte Mandatum de exequendo ebenmäßig auf diese 400. Rthlr. hiemit extendiret seyn, und ohne ferner Anrufen aus der Kanzley gefolget werden solle.

§. 10.

In causa Mandati C. C. Commissio ex officio, ad examinandum vero testes ad instantiam decernitur, reservata tamen parti adversæ facultate adjungendi impartialem notarium, & excipiendi prout juris.

Tandem Mandatum de exequendo ad noviter adjudicatos 600. florenos extenditur.

In entschiedener Sache Annen Elisabethen, Wittib von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustaven, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alimenta s. & de adimpl. alim. contract. C. C. nec non cit. ad vid. exigi deb. Sind in puncto dicti Mandati C. C. Dr.

Fuchs und Dr. Kloz zu Commissarien hiemit von A. w. verordnet, darauf die durch Dr. Marquard am 31. Jän. jüngsthin gebetene Commißion ad examinandum testes, jedoch der allhier in loco vorzunehmender Verhör dem Gegentheil einen unpartheischen Notarium zu adjungiren, sodann die exceptiones sowohl contra personas, quam dicta testium vorbehalten, erkannt, und zu deren Vollziehung Zeit 6. Wochen pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann auf ferner Anrufen ergehen solle, was Recht ist. Dann ist die durch Dr. Ziegler wegen der in der Urthel vom 13. Dec. 1695. der Klägerinn zu ihrer Alimentation ferner provisionaliter adjudicirten 400. Rthlr. gebetene extensio Mandati de exequendo hiemit erkannt. D. 3. Apr. 1696.

§. 11.

Præfigitur terminus ad exhibendum rotulum examinis testium in causa mandati, sub comminatione sententiæ cum illius præclusione ferendæ.

Deinde pronuntiatur reum denuo & iterum 400. thaleros intra tempus duorum men-

mensium actrici loco alimentorum provisionaliter solvere debere, sub comminatione extensionis mandati de exequendo.

In entschiedener Sache Annen Elisabethen Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alimenta s. & de adimpl. alim. contract. C. C. nec non cit. ad vid. exigi deb. in puncto dicti Mandati C. C. ist Dr. Ziegler sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Marquard den Rotulum examinis testium von den Commissarien zu erheben, und einzubringen, Zeit ad primam post ferias natalitias pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann des gedachten Rotuli ohnerwartet, die Sache vor beschlossen angenommen seyn, und auf ferneres Anrufen darinn ergehen solle, was Recht ist.

Dann ist erkannt, daß ermeldter Beklagter der Klägerinn abermalen 400. Rthlr. zu ihrer Alimentation provisionaliter und auf Abschlag, wozu ihm Zeit 2. Monat pro T. & P. hiemit an-

angesezt, entrichten, auch in dessen Entstehung der von Dr. Ziegler am 31. Aug, jüngst gebetener weitern Extension des Mandati de exequendo halber, auf ferneres Anrufen ohnfehlbar ergehen solle, was Recht ist. D. 10. Decembr. 1696.

§. 12.

Communicatio & publicatio rotuli decernitur, & terminus desuper agendi sub comminatione præclusionis a via agendi præfigitur.

In entschiedener Sache Annen Elisabethen, Wittiben zu Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præst. alim. s. & de adimplendo alim. contr. C. C. nec non cit. ad vid. exigi deb. ist in puncto dicti Mandati C. C. Dr. Zieglern sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abermalen abgeschlagen, sondern die durch Dr. Marquard gebetene Publication und Communication des durch ihn den 5ten dieß producirten Rotuli hiemit erkannt, und gedachtem Dr. Ziegler, was sich hierauf in specie zu handeln gebühret, Zeit 2. M. pro T. &

& P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache vor beschlossen angenommen seyn, und auf ferneres Anrufen darinn ergehen solle, was Recht ist. D. 18. Mart. 1697.

§. 13.

In puncto Mandati C. C. ratione alimentorum provisionaliter adjudicatorum Mandatum de exequendo extenditur.

Quoad designationem expensarum executionis terminus ad agendum sub comminatione conclusionis in causa præfigitur. D. 29. Oct. 1697.

§. 14.

In entschiedener Sache Annen Elisabethen, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alim. s. & de adimpl. alim. contract. C. C. nec non cit. ad vid. exigi debitum, ut & Mandati inhibitorii, restitutorii & de lite pendente non amplius turbando S. C. ist in puncto dicti Mandati C. C. die durch Dr. Ziegler am 23. Febr. jüngst und

hernach gebetene Extensio Mandati de exequendo wegen deren in dem Urthel vom 10. Dec. nächstvorigen Jahrs der Klägerinn zu ihrer Alimentation ferners provisionaliter und auf Abschlag adjudicirten 400. Rsthlr. hiemit erkannt.

Dann ist Dr. Marquard, was sich auf den durch Dr. Ziegler den 10. May und 23. Aug. jüngst in puncto der Executionskosten vorgebrachten Vergleich und Specification in specie zu handeln gebühret, Zeit 2. M. pro t. & p. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß die Sache alsdann in diesem Punkt vor beschlossen angenommen seyn solle.

§. 15.

Paritoria plena fertur in causa mandati C. C. sub comminatione mandati de exquendo. Deinde alteri procuratorum denominatio Commissariorum ad liquidationem sub certo termino injungitur, alteri ut documentum quoddam Commissariis producat, significatur, quorsum & reliqua liquidationem spectantia producta cameralia remittuntur. Tandem ob magnam actricis inopiam illi

denuo 400. Imperiales intra mensem solvendi adjudicantur, sub comminatione Mandati. D. 13. Deeembr. 1698.

§. 16.

In entschiedener Sache Annen Elisabethen, Wittiben zu Schönstein und Consorten, Klägerinn, contra Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præstando alim. s. & de adimpl. alimentationis contract. C C nec cit. ad vid. exigi deb. ut & Mand. inhibit. restitutorii & de lite pendente non amplius turbando S. C. ist in puncto dicti Mandati C. C. Dr. Zieglern sein des Mandati de exequendo beschenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Marquarden ohnerheblichen und resepee. ohnbescheinten Einwendens ohgehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 23. März 1694. ergangener Urthel ein völliges Genügen beschehen sey, Zeit 6. Wochen pro T. & P. v. A. w. zu allem Ueberfluß hiemit angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey ermeldter Urthel endlich bleiben, und das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Kanzley gefolget werden solle.

 Dann

Dann ist in puncto liquidationis gedachtem Dr. Ziegler nun gleichfalls, wie durch Dr. Marquarden bereits geschehen, auch jemanden wegen seiner Principalinn zum Commissarien zu benennen, Zeit ad primam post ferias natalitias pro T. & P. v. A. w. angesezt, mag ermeldter Doctor Marquard, ob er will, die am 5. Oct. 1694. sub Num. Cam. 50. producirte Beylage bey der Liquidationscommißion vorbringen, und deßwegen seine Nothdurft beobachten; dahin denn auch der Punkt wegen der von der Klägerinn in Actis geforderten Wiedererstattung derer angegebenen und in Num. Cam. 99. und 114. specificirten Executionskosten, sammt, denen derentwegen hinc inde einkommenen schriftlichen Handlungen hiermit remittirt und verwiesen wird. Endlich ist gestalten Sachen nach, und in Ansehung der Klägerinn grossen Dürftigkeit und ermangelnden Lebensmitteln erkannt, daß der Herr Beklagte ihr nochmalen provisionaliter und in Abschlag ihrer Forderung 400. Rsthlr. wozu ihm Zeit 4. Wochen pro T. & P. v. A. w. angesezt, entrichten, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann das am 29. Oct. 1697. an die ausschreibenden Herren Krayßfürsten des

Ober-

Oberrheinischen Kraysses erkannte Mandata de exequendo auch hierauf hiermit weiters extendirt seyn, und ohne ferneres Anrufen aus der Kanzley gefolget werden soll.

§. 17.

Commissarii quoad causam Mandati C. C. in puncto liquidationis denominantur, & commissio decernitur sub præfixo termino 3. mensium, in sententia vero causæ principalis, ut & 400. Imperialium provisionaliter adjudicatum ad Mandatum de exequendo devenitur. D. 17. Febr. 1699.

§. 18.

In entschiedener Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præst. alim. sine & de adimpl. alim. contractum C. C. nec non cit ad vid. exigi deb. ut & Mandati inhib. restitutorii & lite pendente non amplius turb. S. C. in puncto dicti Mandati C. C. sind in puncto commissionis ad liquidandum die beederseits benannte Lt. Faber und Dr. Vergenius zu Commissarien

hiemit verordnet, darauf Commissio, wie gebeten, erkannt, und ihnen zu deren Vollziehung Zeit 3. M. pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß nichts desto weniger auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Dann ist das durch Dr. Marquarden aufzüglichen Zeitbittens ohngehindert, sowohl in der Hauptsache der am 23. März 1694. ergangener Urthel gemäß, als auch wegen deren am 23. Dec. jüngsthin der Klägerinn nochmalen provisionaliter und in Abschlag ihrer Forderung adjudicirte 400. Rsthlr. an die Herren ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Krayses Executio hiermit erkannt.

Ut procurator rei commissionem ad liquidandum, rejectis exceptionibus irrelevantibus, rite insinuati curet intra certum terminum sub pœna liquidi & confessi itemque realis executionis illi injungitur. D. 7. Jul. 1699.

§. 19.

§. 19.

In entschiedener Sachen Annen Elisabeth, Wittiben von Schönstein und Consorten, Klägerinn, wider Herrn Gustav, Grafen zu Sayn Wittgenstein, Beklagten, Mandati de interim præst. alim. s. & de adimpl. alim. contractum C. C. nec non cit. ad vid. exigi deb. ut & mandati inhib. restit. & de lite pendente non amplius turb. S. C. Ist in puncto dicti Mandati C. C. in specie die erkannte Commißion ad liquidandum betreffend, Dr. Marquard aufzüglichen Einwendens ohngehindert, sein am 5. Jun jüngst beschehenem Erbieten gemäß, die erkannte Commißion expediren und gebührend insinuiren zu lassen, Zeit ad primam post ferias magnas pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann das von ermeldter Klägerin prätendirte Quantum pro liquido & confesso angenommen sey, auch auf derselben ferner Anrufen der Execution halber ergehen solle, was Recht ist.

hiemit verordnet, darauf Commissio, wie gebeten, erkannt, und ihnen zu deren Vollziehung Zeit 3. D. pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß nichts desto weniger auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Dann ist das durch Dr. Marquarden aufzüglichen Zeitbittens ohngehindert, sowohl in der Hauptsache der am 23. März 1694. ergangener Urthel gemäß, als auch wegen deren am 23. Dec. jüngsthin der Klägerinn nochmalen provisionaliter und in Abschlag ihrer Forderung adjudicirte 400. Rsthlr. an die Herren ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kraysses Executio hiermit erkannt.

Ut procurator rei commissionem ad liquidandum, rejectis exceptionibus irrelevantibus, rite insinuati curet intra certum terminum sub pœna liquidi & confessi itemque realis executionis illi injungitur. D. 7. Jul. 1699.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Crameriana Posthuma Oder Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen derer ä
ltern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien,
Deductionen, Compromissen [et]c. und besonderen Rechtsentscheidungen der
berühmten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus
Bd.: 9

Augsburg 1788

J.publ.g. 592 g-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560755-1
VD18 9012104